

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

### Begründung

#### Verordnung zur Neuordnung Trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Vom 3. Januar 2018

Es verordnen auf Grund

- Des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- Des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

#### Artikel 1 Änderung der Trinkwasserverordnung

Verordnung  
Über die Qualität von Wasser für den menschlichen  
Gebrauch  
(Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)

Verordnung  
Über die Qualität von Wasser für den menschlichen  
Gebrauch  
(Trinkwasserverordnung – TrinkwV~~2001~~)

*Die Streichung der Jahreszahl 2001 dient der Klarheit. Die Bezeichnung mit dem Zusatz „2001“ führte immer wieder zu Verwirrung und Verwechslungen der Fassungen, da es für die Allgemeinheit nicht verständlich ist, dass die Trinkwasserverordnung beispielsweise auch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 als „TrinkwV 2001“ bezeichnet wird.*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

##### § 2

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das sich in wasserführenden, an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparaten befindet, die

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

##### § 2

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-~~V~~verordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das
  - a) sich in einem wasserführenden, ~~an die Trinkwasser-Installation~~ angeschlossenen Apparaten befindet, ~~die der~~

### Begründung

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Redaktionelle Korrektur der Schreibweise der Tafelwasser-Verordnung.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Die neue Untergliederung dient der sprachlichen Vereinfachung. Die Aufnahme der Worte „in Fließrichtung“ in Buchstabe b dient der Klarstellung.

Die bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b zum Ausdruck kommende Anforderung, dass die Apparate, die an die Trinkwasser-Installation angeschlossen sind, mit einer Sicherungseinrichtung ausgerüstet „sein müssen“, ist nicht im Rahmen des Anwendungsbereichs zu regeln. Die entsprechende

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

a) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind und

b) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet sein müssen,

und das sich hinter einer Sicherungseinrichtung nach Buchstabe b befindet.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

aa) ~~zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber~~ entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ~~ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind~~ und

bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet ~~ist sein müssen, und~~

b) ~~und das sich~~ in Fließrichtung hinter ~~einer~~ der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet.

5. ~~Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 b, sofern die Behörde, die auch für die Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.~~

### Begründung

Anforderung ist überdies bereits in § 17 Absatz 6 geregelt. Daher genügt die einfache Beschreibung der Ausrüstung.

#### Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Die Regelung dient der rechtssystematischen Klarstellung der rechtlichen Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser. Aufgrund von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der EG-Trinkwasserrichtlinie ist Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, grundsätzlich als Trinkwasser einzuordnen. Davon ausgenommen ist Wasser, bei dem die zuständige einzelstaatliche Behörde davon überzeugt ist, dass die Qualität des Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Dieser Vorbehalt der entsprechenden einzelbehördlichen Entscheidung hat nicht den Charakter einer begrifflichen Bestimmung von Trinkwasser, sondern hat den Charakter einer Regelung des Anwendungsbereiches der Vorschriften der Trinkwasserverordnung im Einzelfall. Der Vorbehalt der behördlichen Entscheidung wird daher nicht mehr im Rahmen der Begriffsbestimmungen geregelt, sondern als Regelung des Anwendungsbereiches in dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird der bisherige § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 aufgehoben. § 3 Nummer 1 Buchstabe b wird neu gefasst, und dadurch wird klargestellt, dass in Lebensmittelbetrieben verwendetes Wasser definitorisch als Trinkwasser anzusehen ist. Dieses Trinkwasser unterliegt nach dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 jedoch ausnahmsweise nicht den materiellen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Die Feststellung wird durch die zuständige Behörde getroffen. Da die Feststellung sich auf die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses bezieht, ist die Zuständigkeit für die Feststellung bei einer

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert werden können, gilt diese Verordnung nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.

#### § 3

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,

a) alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

aa) Körperpflege und -reinigung,

bb) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

cc) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (2) Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Trinkwasser hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert werden können, gilt diese Verordnung nur, soweit sie darauf ausdrücklich Bezug nimmt.

#### § 3

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Trinkwasser“ ~~für~~**in** jedem Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob ~~es~~**das Wasser** für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, **aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen** oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,

a) alles Wasser, **das** im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ~~das~~**zum Trinken**, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

aa) Körperpflege und -reinigung,

bb) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

cc) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur

### Begründung

Behörde angesiedelt, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständig ist.

#### Zu § 3 Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Trinkwasser, das über Trinkwasserspeicher an Bord von Fahrzeugen bereitgestellt wird, in die Begriffsbestimmung von „Trinkwasser“ einbezogen ist.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,

- b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, sofern die zuständigen Behörden auf Grund des Ausnahmetatbestands nach § 18 Absatz 1 Satz 3 nicht Gegenteiliges festlegt;

2. sind „Wasserversorgungsanlagen“

- a) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (zentrale Wasserwerke);

- b) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke);

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,

- b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, ~~sofern die zuständigen Behörden auf Grund des Ausnahmetatbestands nach § 18 Absatz 1 Satz 3 nicht Gegenteiliges festlegt;~~

2. sind „Wasserversorgungsanlagen“

- a) **zentrale Wasserwerke:** Anlagen einschließlich **dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines des** dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird ~~(zentrale Wasserwerke)~~;

- b) **dezentrale kleine Wasserwerke:** Anlagen einschließlich **dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines des dazugehörigen** dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder

### Begründung

#### Zu § 3 Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderungen dienen der rechtssystematischen Klarstellung der rechtlichen Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

#### Zu § 3 Nummer 2

Die Kurzbezeichnungen der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a bis f werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sowie zur rechtssystematischen Klarstellung an den Anfang der jeweiligen Begriffsbestimmung vorgezogen.

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a

Die Einführung des Terminus „Wassergewinnung“ in die Definitionen der „Wasserversorgungsanlagen“ in § 3 Nummer 2 bedeutet nicht zugleich, dass Trinkwasserqualitätsanforderungen für das geförderte Rohwasser entsprechend den Anforderungen der §§ 5 bis 7a einzuhalten sind. Mit der Klarstellung sind keine neuen Pflichten oder Verantwortlichkeiten – weder für die Wasserversorger noch für die überwachende Behörde – verbunden.

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe b

Wassergewinnungsanlagen werden ausdrücklich genannt (s. Begründung zu Buchstabe a).

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- c) Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung);
- d) Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere mobile Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen (mobile Versorgungsanlagen);
- e) Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);
- f) Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweilig betrieben werden oder zeitweilig an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- Buchstabe c vorliegt (~~dezentrale kleine Wasserwerke~~);
- c) **Kleinanlagen zur Eigenversorgung:** Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer ~~der dazugehörigen dazugehörenden~~ Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (~~Kleinanlagen zur Eigenversorgung~~);
  - d) **Mobile Versorgungsanlagen:** Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere ~~mobile bewegliche~~ Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate ~~und Trinkwasserspeicher sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher)~~, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei ~~einer~~ an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen (~~mobile Versorgungsanlagen~~);
  - e) **Anlagen zur ständigen Wasserverteilung:** Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (~~ständige Wasserverteilung~~);
  - f) **Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung:** Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die

### Begründung

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe c

Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe d

Zur Angleichung an § 3 Nummer 1 wird der Begriff „Trinkwasserspeicher“ verwendet. Die Ersetzung der ersten Verwendung des Begriffes „mobile Versorgungsanlagen“ durch „bewegliche Versorgungsanlagen“ dient der logischen Definition des Begriffes „mobile Versorgungsanlagen“ in Verbindung mit seiner Kurzbezeichnung.

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe e

Die Kurzbezeichnung wird an den Anlagenbegriff angepasst.

#### Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe f

Die Kurzbezeichnung wird an den Anlagenbegriff angepasst. Durch die vorgenommene Untergliederung in die Doppelbuchstaben aa und bb erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Die ausdrückliche Nennung der Möglichkeit, dass zeitweise betriebene Anlagen auch über eine eigene Wassergewinnungsanlage verfügen können (z. B. auf einem saisonal betriebenen Campingplatz oder zeitweise betriebene Anlagen, die der saisonalen Wasserversorgung in einer Kleingartenkolonie dienen), stellt klar, dass die Wassergewinnungsanlage in



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Buchstabe e angeschlossen sind (zeitweise Wasserverteilung);

#### 3. ist „Trinkwasser-Installation“

die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden;

#### 4. ist „Wasserversorgungsgebiet“

ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt, und in dem die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann;

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

aa) ~~zeitweilig~~—zeitweise betrieben werden einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation oder

bb) ~~zeitweilig~~—zeitweise an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind (~~zeitweise Wasserverteilung~~);

#### 3. ist „Trinkwasser-Installation“

die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden;

#### 4. ist „Wasserversorgungsgebiet“

ein geografisch definiertes Gebiet, in dem das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt, und in dem die erwartbare Trinkwasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann;

#### 5. ist „Gesundheitsamt“

### Begründung

solchen Fällen Bestandteil der jeweiligen Wasserversorgungsanlage ist. Die bisherige Regelung ließ das offen (s. auch Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Die Einbeziehung der Trinkwasser-Installation in die Begriffsbestimmung in Doppelbuchstabe aa erfolgt in Anlehnung an die Begriffsbestimmung zu den Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Spezialfälle, wie z. B. das Ende der Zuständigkeit des Betreibers der Wasserversorgungsanlage in einer Kleingartenanlage für den Versorgungsabschnitt I „Wassergewinnung“ und Versorgungsabschnitt II „Wasserverteilung über eine Ringleitung sowie Stichleitungen bis zu den Grundstücken“ bis an die jeweilige, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgesicherte Übergangsstelle vor oder in der Parzelle, können nicht im Rahmen der Trinkwasserverordnung geregelt werden. Sie müssen im Einzelfall (z. B. durch entsprechende Festlegungen in der Vereinssatzung o. ä.) bestimmt werden. Die Verantwortung (Zuständigkeit) für die Trinkwasser-Installation von der Übergabestelle aus dem Versorgungsabschnitt II bis zur Entnahmestelle (Versorgungsabschnitt III) liegt in solchen Fällen beim Pächter der jeweiligen Parzelle. Die Verantwortlichkeit für die verschiedenen Versorgungsabschnitte (I bis III) ist auch im technischen Regelwerk (DIN 2001-2) beschrieben.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

5. ist „Gesundheitsamt“  
  
die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde;
6. ist „zuständige Behörde“  
  
die von den Ländern auf Grund Landesrechts durch Rechtssatz bestimmte Behörde;
7. ist „Rohwasser“  
  
Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage der Ressource entnommen und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll;
8. sind „Aufbereitungsstoffe“  
  
alle Stoffe, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des entnommenen Trinkwassers verändern kann;
9. ist „technischer Maßnahmenwert“  
  
ein Wert, bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden;
- 9a. ist „Parameterwert für radioaktive Stoffe“  
  
ein Wert für radioaktive Stoffe im Trinkwasser, bei dessen Überschreitung die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde;
6. ist „zuständige Behörde“  
  
die von den Ländern auf Grund Landesrechts durch Rechtssatz bestimmte Behörde;
7. ist „Rohwasser“  
  
Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage der Ressource entnommen und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll;
8. sind „Aufbereitungsstoffe“  
  
alle Stoffe, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des entnommenen Trinkwassers verändern kann;
9. ist „technischer Maßnahmenwert“  
  
ein Wert, bei dessen Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitet werden;
- 9a. ist „Parameterwert für radioaktive Stoffe“  
  
ein Wert für radioaktive Stoffe im Trinkwasser, bei dessen Überschreitung die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert;

#### 9b. ist „Richtdosis“

die effektive Folgedosis für die Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, welche im Trinkwasser nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium und Radon-222 sowie Kalium-40 und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten;

#### 10. ist „gewerbliche Tätigkeit“

die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

#### 11. ist „öffentliche Tätigkeit“

die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis;

#### 12. ist „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert;

#### 9b. ist „Richtdosis“

die effektive Folgedosis für die Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, welche im Trinkwasser nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium und Radon-222 sowie Kalium-40 und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten;

#### 10. ist „gewerbliche Tätigkeit“

die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

#### 11. ist „öffentliche Tätigkeit“

die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis;

#### 12. ist „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der

### Begründung

Zu § 3 Nummer 12  
Redaktionelle Klarstellung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung;

entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Entnahmestelle; ~~wobei nicht berücksichtigt wird~~ der Inhalt einer Zirkulationsleitung ~~nicht berücksichtigt wird~~;

entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht ~~zu~~ als Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

#### 13. Ist „Gefährdungsanalyse“

die systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie von Ereignissen oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch eine Wasserversorgungsanlage führen können, unter Berücksichtigung

- a) Der Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
- b) Von Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung,
- c) Von festgestellten Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- d) Von sonstigen Erkenntnissen über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung sowie
- e) Von Laborbefunden und deren örtlicher Zuordnung.

### Begründung

#### Zu § 3 Nummer 13

Zu dem in § 3 Nummer 9 und § 16 Absatz 7 verwendeten Begriff „Gefährdungsanalyse“ wird eine Begriffsbestimmung vorgenommen, die an die in den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Trinkwasserqualität enthaltene Definition (Guidelines for drinkingwater quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) angelehnt ist. In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass eine Definition erforderlich ist, um das Ziel erreichen zu können, dass auf der Grundlage solider Gefährdungsanalysen wirksame Abhilfemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit geplant und getroffen werden.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### 2. Abschnitt Beschaffenheit des Trinkwassers

##### § 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

#### 2. Abschnitt Beschaffenheit des Trinkwassers

##### § 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
1. bei der **Wassergewinnung**, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und
  2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.

### Begründung

#### Zu § 4 Absatz 1 Satz 3

Die beiden Voraussetzungen der Vermutungsregel werden durch eine Aufzählung klar voneinander getrennt. Zur Schließung einer Regelungslücke wird in Nummer 1 die Wassergewinnung wieder aufgenommen, wie dies bereits bis zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung geregelt war. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung waren im Bundesratsverfahren in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „der Wassergewinnung“ mit der Begründung gestrichen worden, dass der Bereich der Wassergewinnung bereits durch entsprechende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abgedeckt sei. Eine aktuelle rechtliche Prüfung ergab, dass dies nicht zutrifft. Der Tatbestand der Vermutungsregelung muss auch eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Wassergewinnung voraussetzen, damit die Vermutung aufgestellt werden kann, dass das Trinkwasser rein und genusstauglich ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Trinkwasserverordnung auch trinkwasserhygienische Anforderungen in Bezug auf die Wassergewinnung und Wassergewinnungsanlagen aufstellt. Dies verlangt bereits der gesetzliche Regelungsauftrag in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Zudem sind entsprechende trinkwasserhygienische Anforderungen nicht bereits durch Regelungen des WHG umfassend gewährleistet. Zwar regelt § 50 Absatz 4 WHG, dass Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden dürfen. Bei der Auslegung der Vorschrift im Hinblick auf die Frage, auf welche konkreten technischen Regeln oder auf welche Teile von technischen Regeln die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ Bezug nimmt, kommt es aber auf den jeweiligen Gesetzeszweck an. Denn eine Bezugnahme auf allgemein anerkannten Regeln der Technik in einem Gesetz zielt stets auf diejenigen technischen Festlegungen, die geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen“. Der grundlegende Zweck des WHG liegt darin, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Eine Bezugnahme des WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zielt daher nicht auf die gleichen

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3, des § 6 Absatz 1 und 2 oder den nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten oder § 10 Absatz 1, 2, 5 und 6 zugelassenen Abweichungen von den in Anlage 2 festgelegten Grenzwerten nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3, des § 6 Absatz 1 und 2 ~~oder den nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten oder § 10 Absatz 1, 2, 5 und 6 zugelassenen Abweichungen von den in Anlage 2 festgelegten Grenzwerten~~ nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Satz 1 gilt nicht, soweit

1. Das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 6 festgelegt hat, dass Mikroorganismen oder chemische Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen, oder
2. Das Gesundheitsamt nach § 10 Absatz 1, 2, 5 oder die Europäische Kommission auf einen Antrag nach § 10 Absatz 6 eine Abweichung vom Grenzwert

### Begründung

technischen Regeln oder die gleichen Teile von technischen Regeln wie eine entsprechende Bezugnahme der Trinkwasserverordnung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik. So deckt das Wasserhaushaltsrecht hygienische Aspekte beispielsweise in Bezug auf die die Auswahl eines zur Trinkwassergewinnung geeigneten Gebietes nicht ab. In der DIN 2001-1 sind für die Kleinanlagen zur Eigenversorgung (nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung) mikrobiell belastete Rohwässer und gemäß der DIN 2001-2 die Trinkwassergewinnung auf Schiffen aus Meerwasser in Hafennähe oder im Brackwasser explizit ausgenommen. In Bezug auf diese technischen Regeln greifen die Regelungen WHG schon wegen des Anwendungsbereiches des WHG nicht. Aber auch andere technische Regeln enthalten hygienische Anforderungen zum Bereich der Wassergewinnung und der Wassergewinnungsanlagen gerade im Hinblick auf das Trinkwasserrecht. Für die hygienische Überwachung von Wassergewinnungsanlagen durch das Gesundheitsamt gelten § 37 Absatz 3 IfSG und die in Umsetzung von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG erlassenen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung. Die Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 dient auch der Klarstellung, dass durch die Einführung des Terminus „Wassergewinnung“ in die Definitionen der „Wasserversorgungsanlagen“ in § 3 Nummer 2 nicht zugleich Trinkwasserqualitätsanforderungen für das geförderte Rohwasser entsprechend den Anforderungen der §§ 5 bis 7a einzuhalten sind. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wird durch die Gliederung von Satz 3 klargestellt, dass es sich um jeweils eigenständige Sachverhalte handelt.

#### Zu § 4 Absatz 2

Zur Erleichterung der Verständlichkeit der Regelung werden das grundsätzliche Abgabe- verbot und die im Einzelfall bestehenden Ausnahmen in zwei Sätzen ausgedrückt. In Satz 2 wird bei den Ausnahmen zusätzlich der neue § 9 Absatz 4 Satz 3 berücksichtigt. Ferner wird ein Fehler im bisherigen Verordnungstext berichtigt, der fälschlicherweise ausdrückte, dass § 9 Absatz 6 in Anlage 2 festgelegte Grenzwerte betreffe.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 7 oder den nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten Abweichungen von den in Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerten nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

eines Parameters nach Anlage 2 zugelassen haben oder

3. Nach § 9 Absatz 4 Satz 3 keine Maßnahmen zu treffen sind.

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser **nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn die Grenzwerte oder die, ~~das den~~ Anforderungen des § 7 nicht eingehalten sind. Satz 1 gilt nicht, soweit**

1. Das Gesundheitsamt ~~oder den~~ nach § 9 Absatz 5 die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der in § 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen duldet oder

2. Das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz ~~und~~ 6 festgelegt hat, dass Mikroorganismen oder chemische Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen.

~~-geduldeten Abweichungen von den in Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerten nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.~~

### Begründung

#### Zu § 4 Absatz 3

Zur Erleichterung der Verständlichkeit der Regelung werden das grundsätzliche Abgabe- verbot und die im Einzelfall bestehenden Ausnahmen in zwei Sätzen ausgedrückt. Ferner wird ein Fehler im bisherigen Verordnungstext berichtigt, der fälschlicherweise ausdrückte, dass § 9 Absatz 6 in Anlage 3 Teil I festgelegte Grenzwerte betreffe.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung) § 5 Mikrobiologische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.
- (3) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, dürfen die in Anlage 1 Teil II festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.
- (4) Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.
- (5) Soweit der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungs- oder Wassergewinnungsanlage oder ein von ihnen Beauftragter hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes führen können, oder annehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, muss eine Aufbereitung, erforderlichenfalls unter Einschluss einer Desinfektion, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung von § 6 Absatz 3 erfolgen. In

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018 § 5 Mikrobiologische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.
- (3) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, dürfen die in Anlage 1 Teil II festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.
- (4) Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.
- (5) Soweit der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungs- oder Wassergewinnungsanlage oder ein von ihnen Beauftragter hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes führen können, oder annehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, muss eine Aufbereitung, erforderlichenfalls unter Einschluss einer Desinfektion, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung von § 6 Absatz 3 erfolgen. In

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Leitungsnetzen oder Teilen davon, in denen die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, oder, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe d oder Buchstabe f eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere geeignete Desinfektionsmittel oder -verfahren, die gemäß § 11 in einer Liste des Umweltbundesamtes aufgeführt sind, vorhalten.

### § 6 Chemische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden. Die laufende Nummer 4 der Anlage 2 Teil II ist ab dem 1. Dezember 2013 anzuwenden; bis zum 30. November 2013 gilt der Grenzwert von 0,025 Milligramm pro Liter.
- (3) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Leitungsnetzen oder Teilen davon, in denen die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nur durch Desinfektion eingehalten werden können, müssen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, oder, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe d oder Buchstabe f eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere geeignete Desinfektionsmittel oder -verfahren, die gemäß § 11 in einer Liste des Umweltbundesamtes aufgeführt sind, vorhalten.

### § 6 Chemische Anforderungen

- (1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- (2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden. ~~Die laufende Nummer 4 der Anlage 2 Teil II ist ab dem 1. Dezember 2013 anzuwenden; bis zum 30. November 2013 gilt der Grenzwert von 0,025 Milligramm pro Liter.~~
- (3) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.

### Begründung

#### Zu § 6 Absatz 2 Satz 2

Die Übergangsregelung bis zum 30. November 2013 in Absatz 2 Satz 2 ist aufgrund Zeitablaufs hinfällig und wird gestrichen.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung) § 7 Indikatorparameter

- (1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert in Anlage 3 Teil II.
- (2) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, darf der in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 5 festgelegte Grenzwert nicht überschritten werden.

### § 7a Radiologische Anforderungen

Trinkwasser darf keine Stoffe aufweisen, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, deren Aktivität oder Konzentration unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.

### § 8 Stelle der Einhaltung

Die nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 Absatz 2 festgelegten Grenzwerte, die nach § 7 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen sowie die Anforderung nach § 7a gelten

1. bei Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen oder in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Leitungswegen bereitgestellt wird, am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die sich in einer Trinkwasser-

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018 § 7 Indikatorparameter

- (1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert in Anlage 3 Teil II.
- (2) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, darf der in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 5 festgelegte Grenzwert nicht überschritten werden.

### § 7a Radiologische Anforderungen

Trinkwasser darf keine Stoffe aufweisen, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, deren Aktivität oder Konzentration unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.

### § 8 Stelle der Einhaltung

Die **allgemeinen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1**, die nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 Absatz 2 festgelegten Grenzwerte, die nach § 7 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen sowie die Anforderung nach § 7a gelten

1. bei Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen oder in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Leitungswegen bereitgestellt wird, am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die sich in einer Trinkwasser-

### Begründung

#### Zu § 8

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Regelung auch für die genannten allgemeinen Anforderungen gilt.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Installation befinden und die der Entnahme von Trinkwasser dienen,

2. bei Trinkwasser in einem an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparat, der entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser Installation ist, an der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung,
3. bei Trinkwasser aus Wassertransport-Fahrzeugen an der Entnahmestelle am Fahrzeug,
4. bei Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung.

### § 9 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten sowie der Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe

- (1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können. Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Installation befinden und die der Entnahme von Trinkwasser dienen,

2. bei Trinkwasser in einem an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparat, der entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser Installation ist, an der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung,
3. bei Trinkwasser aus Wassertransport-Fahrzeugen an der Entnahmestelle am Fahrzeug,
4. bei Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung.

### § 9 Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten sowie der Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe

- (1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können. Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung auf eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e zurückzuführen, gilt Absatz 7.

- (2) Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in einem Wasserversorgungsgebiet zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann, und ordnet die erforderlichen Maßnahmen an. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (3) Lässt sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch durch Anordnungen oder Auflagen nach Absatz 2 nicht ausschließen, ordnet das Gesundheitsamt an, den Betrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage in einem Wasserversorgungsgebiet zu unterbrechen. Die Wasserversorgung ist in betroffenen Leitungsnetzen oder Teilen davon sofort zu unterbrechen,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung auf eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e zurückzuführen, gilt Absatz 7.

- (2) Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in einem Wasserversorgungsgebiet zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann, und ordnet die erforderlichen Maßnahmen an. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (3) Lässt sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auch durch Anordnungen oder Auflagen nach Absatz 2 nicht ausschließen, ordnet das Gesundheitsamt an, den Betrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage in einem Wasserversorgungsgebiet zu unterbrechen. Die Wasserversorgung ist in den betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von

### Begründung

#### Zu § 9 Absatz 3 Satz 2

Die Liste zur Aufzählung in der bisher geltenden Trinkwasserverordnung war logisch nicht korrekt gegliedert, da die

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

1. wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und
2. keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Absatz 5 hinreichend zu desinfizieren, oder
3. wenn es durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Die Unterbrechung des Betriebes und die Wiederinbetriebnahme der in einem Wasserversorgungsgebiet betroffenen Wasserversorgungsanlage haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Von den Sätzen 1 und 2 kann bei gleichzeitiger Verwendungseinschränkung des Trinkwassers nur dann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten.

- (4) Das Gesundheitsamt ordnet bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 und 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung vorrangig ist. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

~~Leitungsnetzen davon~~ sofort zu unterbrechen, ~~wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz~~

1. ~~wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz~~ mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und
2. keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Absatz 5 hinreichend zu desinfizieren, oder
- 3-2. ~~wenn es~~ durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Die Unterbrechung des Betriebes und die Wiederinbetriebnahme der in einem Wasserversorgungsgebiet betroffenen Wasserversorgungsanlage haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Von den Sätzen 1 und 2 kann bei gleichzeitiger Verwendungseinschränkung des Trinkwassers nur dann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten.

- (4) Das Gesundheitsamt ordnet bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 und 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden und dass deren Durchführung vorrangig ist. Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

### Begründung

verschiedenen Aufzählungsglieder auf derselben logischen Ebene mit unterschiedlichen Konjunktionen verknüpft waren. Die Änderung dient der Klarstellung.



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

In einem Zeitraum von 16 Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasser-Installation sind wegen einer Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel keine Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwertes in Anlage 2 Teil II ist.

### Begründung

#### Zu § 9 Absatz 4 Satz 3

Metallene Werkstoffe finden häufig Anwendung für Bauteile der Trinkwasser-Installation. Sie werden dabei sowohl als Rohrwerkstoffe (z. B. Kupfer) als auch für Bauteile wie Rohrverbinder und Wasserzähler (häufig Kupfer-Legierungen mit verschiedenen weiteren Legierungselementen) verwendet. Die meisten metallenen Werkstoffe sind deckschichtbildende Werkstoffe. Diese Eigenschaft unterscheidet die metallenen Werkstoffe von anderen Material- bzw. Werkstoffgruppen, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen. Die Korrosion, das heißt die Wechselwirkung des Werkstoffs mit dem Medium Trinkwasser, ist ein elektrochemischer Vorgang. Dabei werden Metalle oxidiert und können als Ionen in Lösung gehen. Als Gegenreaktion ist die Reduktion eines Stoffs notwendig. Dies ist in der Regel die Reduktion von Sauerstoff, wenn dieser im Wasser gelöst ist. Die ursprüngliche Oberfläche der metallenen Werkstoffe wird in dieser Weise angegriffen und es können verstärkt Metallionen ins Trinkwasser abgegeben werden. Dabei treten vor allem Kupfer aus Kupferrohren und Bauteilen aus Kupferlegierungen, Nickel aus verchromten Bauteilen so wie Blei aus Kupferlegierungen ins Trinkwasser über. Neben den beschriebenen Redoxreaktionen finden aber auch Fällungsreaktionen statt. Dabei reagieren die gebildeten Metallionen mit Wasserinhaltsstoffen und bilden auf der Werkstoffoberfläche eine Deckschicht. Diese kann die weitere Abgabe von Metallionen ins Trinkwasser deutlich reduzieren. Es kann bis zu 16 Wochen dauern, bis sich eine schützende Deckschicht ausgebildet hat. Danach ist die weitere Abgabe von Metallionen in das Trinkwasser in der Regel deutlich reduziert. Insbesondere die Grenzwerte der Parameter Kupfer, Nickel und Blei können daher nach der Neuerrichtung einer Trinkwasser-Installation kurzfristig überschritten sein. Die Regelung, dass die gemessene Konzentration dieser Parameter für den festgelegten Zeitraum (16 Wochen) nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwertes in Anlage 2 Teil II sein darf, erfolgt vorsorglich aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die entsprechenden Grenzwerte berücksichtigen die lebenslange Aufnahme der Stoffe über das Trinkwasser. Daher können kurzfristig erhöhte Konzentrationen toleriert werden, sofern die Verbraucher informiert sind. Andernfalls könnten die meisten metallenen Werkstoffe nicht mehr im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden. So sieht auch die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser nach § 17 Absatz 3 vor, dass die dort festgelegten Prüfwerte erst ab der 16. Woche nach der Neuerrichtung eingehalten werden müssen. Die Information von ggf. Betroffenen ergibt sich aus der allgemeinen Informationspflicht über Grenzwertüberschreitungen. Darüber hinaus ist auch in den ersten Wochen nach normgerechter Installation die Entnahme von Trinkwasser mit Gehalten unterhalb der Grenzwerte möglich, sofern dieses vor der Entnahme ausreichend ablaufen gelassen wird. Das Umweltbundesamt, aber auch Verbände (z. B. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Zentralverband Sanitär Heizung Klima) informieren die Verbraucher seit längerer Zeit darüber, dass für die Verwendung zum Verzehr und zur Zubereitung von Speisen Trinkwasser grundsätzlich nach dem Ablaufenlassen entnommen werden sollte und dass dies insbesondere bei neuen Installationen aufgrund der dann verstärkten Metallabgabe gilt.



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (5) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Trinkwassers an. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird. Die Absätze 8 und 9 bleiben unberührt.
- (5a) Bei Überschreitung der in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet prüft die zuständige Behörde, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert. Bei Vorliegen eines solchen Gesundheitsrisikos ordnet sie die erforderlichen Maßnahmen an. Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie § 10 Absatz 8 gelten entsprechend.
- (6) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet Mikroorganismen oder chemische Stoffe vorkommen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in den Anlagen 1 und 2 kein Grenzwert aufgeführt ist, legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 fest, bis zu welchen Konzentrationen und für welchen Zeitraum diese Mikroorganismen oder chemischen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen. Absatz 7 bleibt unberührt.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (5) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Trinkwassers an. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird. Die Absätze 8 und 9 bleiben unberührt.
- (5a) Bei Überschreitung der in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet prüft die zuständige Behörde, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert. Bei Vorliegen eines solchen Gesundheitsrisikos ordnet sie die erforderlichen Maßnahmen an. Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie § 10 Absatz 8 gelten entsprechend.
- (6) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet Mikroorganismen oder chemische Stoffe vorkommen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in den Anlagen 1 und 2 kein Grenzwert aufgeführt ist, legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 fest, bis zu welchen Konzentrationen und für welchen Zeitraum diese Mikroorganismen oder chemischen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen. Absatz 7 bleibt unberührt.

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

(7) Werden Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, und
2. die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer Buchstabe e, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann das Gesundheitsamt dies anordnen. Zu Zwecken des Satzes 1 hat das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Anlage der Trinkwasser-Installation über mögliche Maßnahmen zu beraten.

(8) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser Installation überschritten wird, und kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten nach § 16 Absatz 7 nicht nach, fordert das Gesundheitsamt diesen auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

(7) Werden Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasser Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, und
2. die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer Buchstabe e, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann das Gesundheitsamt dies anordnen. Zu Zwecken des Satzes 1 hat das Gesundheitsamt den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Anlage der Trinkwasser-Installation über mögliche Maßnahmen zu beraten.

(8) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser Installation überschritten wird, und kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten nach § 16 Absatz 7 nicht nach, fordert das Gesundheitsamt diesen auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an. Befugnisse des Gesundheitsamtes aus § 20 bleiben unberührt.

- (9) Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c gelten die Absätze 1 bis 5 sowie 6 und 7 entsprechend. Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen kann das Gesundheitsamt nach Prüfung im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle von der Anordnung von Maßnahmen absehen, soweit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.

### § 10 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter

- (1) Gelangt das Gesundheitsamt bei der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung vom Grenzwert eines Parameters nach Anlage 2 nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und durch Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 innerhalb von höchstens 30 Tagen behoben werden kann, legt es den Wert, der für diesen Parameter während dieses Zeitraums zulässig ist, sowie die Frist fest, die zur Behebung der Abweichung eingeräumt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der betreffende Grenzwert bereits während der zwölf Monate, die der

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an. Befugnisse des Gesundheitsamtes aus § 20 bleiben unberührt.

- (9) Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c gelten die Absätze 1 bis 5 sowie 6 und 7 entsprechend. Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 6 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen kann das Gesundheitsamt nach Prüfung im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle von der Anordnung von Maßnahmen absehen, soweit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.

### § 10 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter

- (1) Gelangt das Gesundheitsamt bei der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung vom Grenzwert eines Parameters nach Anlage 2 nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und durch Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 innerhalb von höchstens 30 Tagen behoben werden kann, legt es den Wert, der für diesen Parameter während dieses Zeitraums zulässig ist, sowie die Frist fest, die zur Behebung der Abweichung eingeräumt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der betreffende Grenzwert bereits während der zwölf Monate, die der

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Prüfung vorangegangen sind, über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.

- (2) Das Gesundheitsamt legt fest, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum von dem betroffenen Grenzwert abgewichen werden kann, wenn es bei den Prüfungen nach § 9 Absatz 1 zu dem Ergebnis gelangt, dass
1. die Gründe für die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für einen Parameter nach Anlage 2 nicht durch Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen behoben werden können,
  2. die Weiterführung der Wasserversorgung für eine bestimmte Zeit über diesen Zeitraum hinaus nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und
  3. die Wasserversorgung in dem betroffenen Teil des Wasserversorgungsgebietes nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann.

Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage wird umgehend über die Entscheidung informiert.

- (3) Die Zulassung der Abweichung nach Absatz 2 ist so kurz wie möglich zu befristen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Bei Wasserversorgungsgebieten, in denen mehr als 1.000 Kubikmeter pro Tag geliefert oder mehr als 5.000 Personen versorgt werden, unterrichtet das Gesundheitsamt auf dem Dienstweg innerhalb von sechs Wochen das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle über die Entscheidung.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in Behältnissen bestimmt ist, außer wenn dieses zeitlich

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Prüfung vorangegangen sind, über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.

- (2) Das Gesundheitsamt legt fest, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum von dem betroffenen Grenzwert abgewichen werden kann, wenn es bei den Prüfungen nach § 9 Absatz 1 zu dem Ergebnis gelangt, dass
1. die Gründe für die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für einen Parameter nach Anlage 2 nicht durch Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen behoben werden können,
  2. die Weiterführung der Wasserversorgung für eine bestimmte Zeit über diesen Zeitraum hinaus nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und
  3. die Wasserversorgung in dem betroffenen Teil des Wasserversorgungsgebietes nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann.

Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage wird umgehend über die Entscheidung informiert.

- (3) Die Zulassung der Abweichung nach Absatz 2 ist so kurz wie möglich zu befristen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Bei Wasserversorgungsgebieten, in denen mehr als 1.000 Kubikmeter pro Tag geliefert oder mehr als 5.000 Personen versorgt werden, unterrichtet das Gesundheitsamt auf dem Dienstweg innerhalb von sechs Wochen das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle über die Entscheidung.
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in Behältnissen bestimmt ist, außer wenn dieses zeitlich

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

begrenzt bis zur Wiederherstellung der regulären Wasserversorgung als Ersatz für eine leitungsgebundene Wasserversorgung an Verbraucher abgegeben wird.

- (5) Vor Ablauf des zugelassenen Abweichungszeitraums prüft das Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden, durch die der Parameter sich wieder in einem zulässigen Wertebereich befindet. Ist dies nicht der Fall, kann das Gesundheitsamt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle eine Abweichung nochmals für höchstens drei Jahre zulassen. Das Gesundheitsamt informiert innerhalb von sechs Wochen nach der erneuten Zulassung das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle auf dem Dienstweg über die Gründe für diese Zulassung.
- (6) Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gesundheitsamt dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle auf dem Dienstweg mitteilen, dass es erforderlich ist, für ein Wasserversorgungsgebiet eine dritte Zulassung für eine Abweichung bei der Europäischen Kommission zu beantragen. Die Mitteilung ist spätestens fünf Monate vor Ablauf des Zeitraums der zweiten zugelassenen Abweichung zu machen. Die dritte Abweichung darf höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt werden.
- (7) Die Zulassungen nach den Absätzen 2 und 5 sowie die Mitteilung nach Absatz 6 an das Bundesministerium für Gesundheit oder an eine von diesem benannte Stelle müssen mindestens Folgendes enthalten:
1. die Kennzeichnung und geografische Beschreibung des Wasserversorgungsgebietes,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

begrenzt bis zur Wiederherstellung der regulären Wasserversorgung als Ersatz für eine leitungsgebundene Wasserversorgung an Verbraucher abgegeben wird.

- (5) Vor Ablauf des zugelassenen Abweichungszeitraums prüft das Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden, durch die der Parameter sich wieder in einem zulässigen Wertebereich befindet. Ist dies nicht der Fall, kann das Gesundheitsamt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle eine Abweichung nochmals für höchstens drei Jahre zulassen. Das Gesundheitsamt informiert innerhalb von sechs Wochen nach der erneuten Zulassung das Bundesministerium für Gesundheit oder eine von diesem benannte Stelle auf dem Dienstweg über die Gründe für diese Zulassung.
- (6) Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gesundheitsamt dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle auf dem Dienstweg mitteilen, dass es erforderlich ist, für ein Wasserversorgungsgebiet eine dritte Zulassung für eine Abweichung bei der Europäischen Kommission zu beantragen. Die Mitteilung ist spätestens fünf Monate vor Ablauf des Zeitraums der zweiten zugelassenen Abweichung zu machen. Die dritte Abweichung darf höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt werden.
- (7) Die Zulassungen nach den Absätzen 2 und 5 sowie die Mitteilung nach Absatz 6 an das Bundesministerium für Gesundheit oder an eine von diesem benannte Stelle müssen mindestens Folgendes enthalten:
1. die Kennzeichnung und geografische Beschreibung des Wasserversorgungsgebietes,

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

die gelieferte Trinkwassermenge pro Tag und die Anzahl der belieferten Personen;

2. den Grund für die Nichteinhaltung des betreffenden Grenzwertes;
3. die Überwachungsergebnisse aus den letzten drei Jahren (Minimal-, Median- und Maximalwerte);
4. die Anzahl der betroffenen Personen und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen sind oder nicht;
5. ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;
6. eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Schätzung der Kosten und mit Bestimmungen zur Überprüfung;
7. die erforderliche Dauer der Abweichung und den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter.

Die Mitteilungen erfolgen in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) festgelegten Format und mit den dort genannten Mindestinformationen in der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Beteiligung der Länder mitgeteilten Form. Darüber hinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere für einheitliche EDV-Verfahren, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

die gelieferte Trinkwassermenge pro Tag und die Anzahl der belieferten Personen;

2. den Grund für die Nichteinhaltung des betreffenden Grenzwertes;
3. die Überwachungsergebnisse aus den letzten drei Jahren (Minimal-, Median- und Maximalwerte);
4. die Anzahl der betroffenen Personen und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen sind oder nicht;
5. ein geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;
6. eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Schätzung der Kosten und mit Bestimmungen zur Überprüfung;
7. die erforderliche Dauer der Abweichung und den für die Abweichung vorgesehenen höchstzulässigen Wert für den betreffenden Parameter.

Die Mitteilungen erfolgen in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) festgelegten Format und mit den dort genannten Mindestinformationen in der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Beteiligung der Länder mitgeteilten Form. Darüber hinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere für einheitliche EDV-Verfahren, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (8) Das Gesundheitsamt hat durch entsprechende Anordnung bei der Zulassung von Abweichungen oder der Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser sicherzustellen, dass die von der Abweichung oder Verwendungseinschränkung betroffene Bevölkerung sowie der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer betroffenen anderen Wasserversorgungsanlage von dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage oder von der zuständigen Behörde unverzüglich und angemessen über diese Maßnahmen und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt sowie gegebenenfalls auf Maßnahmen zum eigenen Schutz hingewiesen werden. Außerdem hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung eine besondere Gefahr bedeuten könnte, informiert und gegebenenfalls auf Maßnahmen zum eigenen Schutz hingewiesen werden.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c.

### 3. Abschnitt

#### Aufbereitung und Desinfektion

#### § 11

#### Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

- (1) Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. Die

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (8) Das Gesundheitsamt hat durch entsprechende Anordnung bei der Zulassung von Abweichungen oder der Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser sicherzustellen, dass die von der Abweichung oder Verwendungseinschränkung betroffene Bevölkerung sowie der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer betroffenen anderen Wasserversorgungsanlage von dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage oder von der zuständigen Behörde unverzüglich und angemessen über diese Maßnahmen und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt sowie gegebenenfalls auf Maßnahmen zum eigenen Schutz hingewiesen werden. Außerdem hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung eine besondere Gefahr bedeuten könnte, informiert und gegebenenfalls auf Maßnahmen zum eigenen Schutz hingewiesen werden.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c.

### 3. Abschnitt

#### Aufbereitung und Desinfektion

#### § 11

#### Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

- (1) Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. Die

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Liste hat bezüglich der Verwendung dieser Stoffe Anforderungen zu enthalten über die

1. Reinheit
2. Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
3. zulässige Zugabe,
4. zulässigen Höchstkonzentrationen von im Trinkwasser verbleibenden Restmengen und Reaktionsprodukten,
5. sonstigen Einsatzbedingungen.

Sie enthält ferner die Mindestkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderer Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion nach Abschluss der Desinfektion. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert. Zur Desinfektion von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur Anwendung kommen, die einschließlich der Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste aufgenommen wurden. Die Liste wird vom Umweltbundesamt geführt und im Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht. Es gilt die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der 18. Änderung, Stand Oktober 2015.

- (2) Für Zwecke der Aufbereitung und Desinfektion dürfen Stoffe in folgenden besonderen Fällen nur eingesetzt werden, nachdem sie in der Liste nach Absatz 1 veröffentlicht wurden:
1. für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung;

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Liste hat bezüglich der Verwendung dieser Stoffe Anforderungen zu enthalten über die

1. Reinheit
2. Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
3. zulässige Zugabe,
4. zulässigen Höchstkonzentrationen von im Trinkwasser verbleibenden Restmengen und Reaktionsprodukten,
5. sonstigen Einsatzbedingungen.

Sie enthält ferner die Mindestkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderer Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion nach Abschluss der Desinfektion. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert. Zur Desinfektion von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur Anwendung kommen, die einschließlich der Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste aufgenommen wurden. Die Liste wird vom Umweltbundesamt geführt und im Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht. ~~Es gilt die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der 18. Änderung, Stand Oktober 2015.~~

- (2) Für Zwecke der Aufbereitung und Desinfektion dürfen Stoffe in folgenden besonderen Fällen nur eingesetzt werden, nachdem sie in der Liste nach Absatz 1 veröffentlicht wurden:
1. für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung;

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

2. für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern;
  3. in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.
- (3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Stoffe und Verfahren unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen hinreichend wirksam sind und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben. Aufbereitungsstoffe, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind,
- werden in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen, wenn das Umweltbundesamt festgestellt hat, dass mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Das Ergebnis von Prüfungen, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat, der Türkei oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen worden sind, wird bei dieser Feststellung durch das Umweltbundesamt berücksichtigt.
- (4) Das Umweltbundesamt entscheidet über die Erstellung und Fortschreibung der Liste, insbesondere über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

2. für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern;
  3. in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.
- (3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Stoffe und Verfahren unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen hinreichend wirksam sind und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben. Aufbereitungsstoffe, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind,
- werden in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen, wenn das Umweltbundesamt festgestellt hat, dass mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Das Ergebnis von Prüfungen, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat, der Türkei oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen worden sind, wird bei dieser Feststellung durch das Umweltbundesamt berücksichtigt.
- (4) Das Umweltbundesamt entscheidet über die Erstellung und Fortschreibung der Liste, insbesondere über die Aufnahme von Aufbereitungsstoffen und

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Desinfektionsverfahren, nach Anhörung der Länder, der Bundeswehr und des Eisenbahn Bundesamtes, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie der beteiligten Fachkreise und Verbände.

- (5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, Behörden, technische Regelsetzer im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser sowie diejenigen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen oder verwenden, können beim Umweltbundesamt Anträge stellen, um Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren in die Liste nach Absatz 1 aufnehmen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 zu übermitteln. Wenn das Umweltbundesamt feststellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nimmt es den Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren bei der nächsten Fortschreibung in die Liste nach Absatz 1 auf.
- (6) Einzelheiten zu den Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.
- (7) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben bei der Zugabe von Aufbereitungsstoffen und dem Einsatz von Desinfektionsverfahren die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 zu erfüllen. Sie dürfen Wasser, dem entgegen Absatz 1 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Aufbereitungsstoffe zugesetzt worden sind, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Desinfektionsverfahren, nach Anhörung der Länder, der Bundeswehr und des Eisenbahn Bundesamtes, des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie der beteiligten Fachkreise und Verbände.

- (5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, Behörden, technische Regelsetzer im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser sowie diejenigen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen oder verwenden, können beim Umweltbundesamt Anträge stellen, um Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren in die Liste nach Absatz 1 aufnehmen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 zu übermitteln. Wenn das Umweltbundesamt feststellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nimmt es den Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren bei der nächsten Fortschreibung in die Liste nach Absatz 1 auf.
- (6) Einzelheiten zu den Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.
- (7) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben bei der Zugabe von Aufbereitungsstoffen und dem Einsatz von Desinfektionsverfahren die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 zu erfüllen. Sie dürfen Wasser, dem entgegen Absatz 1 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Aufbereitungsstoffe zugesetzt worden sind,

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### § 12

#### Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ist für die Entscheidung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen. § 11 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Umweltbundesamt kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 nicht genügt.

#### 4. Abschnitt

#### Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

#### § 13

#### Anzeigepflichten

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

#### § 12

#### Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ist für die Entscheidung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen. § 11 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Umweltbundesamt kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 nicht genügt.

#### 4. Abschnitt

#### Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

#### § 13

#### Anzeigepflichten

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

(1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;
5. die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.

(2) Im Einzelnen bestehen folgende Anzeigepflichten für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage:

1. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
2. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

(1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich **oder elektronisch** anzuzeigen:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;
5. die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.

(2) Im Einzelnen bestehen folgende Anzeigepflichten für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage:

1. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
2. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;

### Begründung

#### § 13 Absatz 1

Die Änderung erfolgt im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung. Ziel ist eine einfachere Kommunikation für alle Beteiligten. Dies dient der Bürgerfreundlichkeit und der Entlastung der Behörden. Das Schriftformerfordernis in § 13 Absatz 1 hat sich in der Praxis als zu streng erwiesen, so dass es um die Möglichkeit der elektronischen Anzeige ergänzt wird.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zudem soll die vorliegende Regelung zum Ausdruck bringen, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist. Die mündliche beziehungsweise fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus (§ 3a Absatz 1 VwVfG).



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

3. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
  4. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
  5. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
  6. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 5.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
1. technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage;
  2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist;
  3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.
- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

3. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4;
  4. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
  5. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
  6. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 5.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
1. technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage;
  2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist;
  3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.
- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

### § 14

#### Untersuchungspflichten

(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben unter Beachtung von Absatz 6 folgende Untersuchungen des Trinkwassers gemäß Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser Installation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht:

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden;
2. chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden;
3. Untersuchungen zur Feststellung, ob die nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten oder die Anforderungen erfüllt werden;

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

### § 14

#### Untersuchungspflichten

(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben unter Beachtung von Absatz 6 folgende Untersuchungen des Trinkwassers gemäß Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1, **1a Satz 1** und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser Installation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht:

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden;
2. chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden;
3. Untersuchungen zur Feststellung, ob die nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten oder die Anforderungen erfüllt werden;

### Begründung

**Zu § 14 Absatz 1 Satz 1**  
Folgeänderung zur Änderung von § 15

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

4. Untersuchungen zur Feststellung, ob die nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten und nach § 10 Absatz 1, 2, 5 und 6 zugelassenen Abweichungen eingehalten werden;
5. Untersuchungen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 11 eingehalten werden.

(2) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Absatz 1 bestimmen sich sinngemäß nach Anlage 4.

Für Proben aus Verteilungsnetzen gilt bezüglich der Probennahmestelle § 19 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

Die Probennahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind. Diese Zeitabstände dürfen nicht mehr als drei Jahre betragen.

Untersuchungen zur Feststellung, ob die in Anlage 1 Teil I und in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4, 5, 10 und 11 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

4. Untersuchungen zur Feststellung, ob die nach § 9 Absatz 5 und 6 geduldeten und nach § 10 Absatz 1, 2, 5 und 6 zugelassenen Abweichungen eingehalten werden;
5. Untersuchungen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 11 eingehalten werden.

(2) Die Untersuchungen des Trinkwassers nach Absatz 1 haben bei der jeweiligen Wasserversorgungsanlage in dem gleichen Umfang und mit der gleichen Häufigkeit zu erfolgen wie Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet nach Anlage 4. ~~Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Absatz 1 bestimmen sich sinngemäß nach Anlage 4.~~ Für Proben aus Verteilungsnetzen gilt bezüglich der Probennahmestelle § 19 Absatz 2c Satz 4—2 entsprechend.

Die Probennahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind. Diese Zeitabstände dürfen nicht mehr als ~~drei~~ fünf Jahre betragen.

Untersuchungen zur Feststellung, ob die in Anlage 1 Teil I und in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4, 5, 10 und 11 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden,

### Begründung

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 1

Die Bezugnahmen auf die wegen des Umfangs und der Häufigkeit von Untersuchungen anzuwendenden Vorschriften der neuen Anlage 4 werden präzisiert.

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 17 (Änderung von § 19)

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 5

Nach § 14 Absatz 2 Satz 4 bestimmt das Gesundheitsamt, welche Untersuchungen bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c (c-Anlagen) nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind, und legt auch die Zeitabstände dafür fest. Bisher durfte nach Satz 5 das Untersuchungsintervall für die chemischen Parameter, die Indikatorparameter und die verwendeten Aufbereitungsstoffe nicht mehr als drei Jahre betragen. Durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls auf maximal fünf Jahre besteht bei Gewährleistung der hygienischen Sicherheit die Option einer finanziellen Entlastung des „Unternehmers oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage“ (Us!). Für das Gesundheitsamt wird der Ermessensspielraum erweitert und der erforderliche Verwaltungsaufwand gesenkt. Die Untersuchungspflichten in Bezug auf die mikrobiologischen Parameter bleiben davon unberührt.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

haben bei diesen Anlagen mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, und bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durchzuführen sind. Absatz 3 bleibt unberührt.

Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 und 7 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

haben bei **Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c diesen Anlagen unaufgefordert** mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, und bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durchzuführen sind. **Absatz 3 § 14** bleibt unberührt. Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 und 7 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden.

**(2a) Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder b beim Gesundheitsamt die Genehmigung einer Probenahmeplanung beantragen, die nach Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 abweicht.**

### Begründung

#### Zu § 14 Absatz 2 Satz 6

*Der bisherige Wortlaut ließ nicht klar erkennen, dass der Usl einer c-Anlage die verpflichten- den jährlichen Untersuchungen ohne explizite Aufforderung durch das Gesundheitsamt durchzuführen hat (Bringschuld). Die verpflichtende Übermittlung der Untersuchungsergebnisse ist bereits durch § 15 Absatz 3 Satz 1 und 4 umfassend geregelt.*

#### Zu § 14 Absatz 2a

*Mit der Einfügung von § 14 Absatz 2a und der folgenden Absätze 2b und 2c wird die Änderungsrichtlinie umgesetzt. Deutschland nimmt damit die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit wahr, vom bisherigen Überwachungsprogramm abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen durchgeführt werden, die auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinkingwater quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) gestützt werden können und die im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (EG-Wasserahmenrichtlinie), vorgenommene Überwachung berücksichtigen sollen. Diese Regelungen der EG-Wasserahmenrichtlinie sind, wie im Verordnungstext in Bezug genommen, national in § 10 in Verbindung mit Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung umgesetzt. Die Erfahrung, die auch in den Erwägungsgründen für die Änderungsrichtlinie zum Ausdruck gebracht wurde, hat gezeigt, dass für viele (insbesondere chemische und physikalisch-chemische) Parameter die festgestellten Konzentrationen nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen würden. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf solche Parameter, die im Einzelfall grundsätzlich keine praktische Bedeutung haben, ist mit erheblichen Kosten verbunden, insbesondere dann, wenn eine große Zahl von Parametern zu überwachen ist. Die Einführung einer flexibleren Häufigkeit der Überwachung bietet die Möglichkeit, Kosten zu sparen oder die*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

### Begründung

vorhandenen finanziellen Mittel gezielter einzusetzen, ohne dass dies der öffentlichen Gesundheit oder anderen

Nutzeffekten abträglich wäre. Durch einen flexiblen Umfang an Untersuchungen und eine flexible Überwachung werden auch weniger Daten gesammelt, die wenige oder keine Informationen über die Qualität des Trinkwassers liefern. Kemention der Risikobewertung ist somit die Fokussierung auf die vor Ort relevanten Parameter. Dies können zusätzlich zu den mit Grenzwerten belegten Parametern der Trinkwasserverordnung auch weitere Parameter sein. Ziel des an die lokalen Gegebenheiten angepassten risikobewertungsbasierten Untersuchungsprogramms ist es, Mittel für die Probennahme und Untersuchung möglichst effizient zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität und damit zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzusetzen. Die Risikobewertung muss dabei eine plausible und nachvollziehbare Begründung zum möglichen Auftreten oder Nichtvorhandensein von Gefährdungen im Versorgungssystem enthalten.

Damit ergeben sich anders als bisher folgende Alternativen:

1. Vollanalyse/Analyse entsprechend dem „starren“ System nach der neuen Anlage 4 entsprechend Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie: eine Reduzierung des Parameterumfangs oder der Probennahmehäufigkeit ist ohne Vorliegen einer Risikobewertung nicht mehr möglich.

2. RAP: Auf der Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung kann von dem ansonsten festgelegten Parameterumfang sowie der vorgegebenen Häufigkeit der Untersuchungen abgewichen werden, wenn die Vorgaben von § 14 Absatz 2a bis 2c erfüllt sind.

Grundsätzlich ist die Risikobewertung die Grundlage für die Anpassung der Probennahmeplanung für die gesamte Wasserversorgungsanlage, auch wenn sich de facto anschließend beispielsweise nur bezüglich eines Parameters am Probennahmeregime etwas ändert, das heißt eine RAP durchgeführt wird. Wichtig zu erwähnen ist, dass ohne formelle, dokumentierte Risikobewertung und ohne Einhaltung der Anforderungen aus europarechtlichen Gründen keinerlei Reduktion des Untersuchungsumfangs möglich ist.

Die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für Trinkwasserversorgungsanlagen (RAP) nach TrinkwV“ (Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen) geben Hilfestellungen für die Erstellung der Risikobewertungen. Diese Leitlinien stehen zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zur Verfügung.

Auch beim „starren“ System nach § 14 Absatz 2 ist wie bisher die trinkwasserhygienische Sicherheit gegeben, da dessen Anwendung nicht bedeutet, dass Risikobetrachtungen außer Acht gelassen werden können. Auf der anderen Seite gelten auch nach einer RAP alle anderen Verpflichtungen weiter, wie z. B. § 16 Absatz 1 Satz 3.



**TrinkwV (alte Fassung)**

**Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

**Begründung**

**Zu § 14 Absatz 2a Satz 1**

Die Option einer RAP wird nur für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b (a-Anlagen und b-Anlagen) eingeführt. Für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e (e-Anlagen), die ebenfalls zu einem Wasserversorgungsgebiet im Sinne der EG-Trinkwasserrichtlinie zählen, erscheint die Einführung einer Option zur Reduzierung des Parameterumfangs insbesondere für öffentliche Gebäude nicht sinnvoll, da hierfür in jeder betroffenen e-Anlage als Grundlage für eine Reduzierung zunächst einmal alle Parameter über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre gemessen werden müssten, um die Voraussetzung der Unterschreitung von 30 bzw. 60 Prozent des Grenzwertes zu belegen. Ferner ist als Ergebnis einer Risikobewertung nicht zu erwarten, dass man Parameter in einem Maß ausschließen kann, das ökonomisch attraktiv wäre.

Die Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist als Verwaltungsakt anzusehen, so dass die Vorschriften der jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze gelten. Insbesondere gelten die Bestimmungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze in Bezug auf den Widerruf von Verwaltungsakten. Die Genehmigung kann auf der entsprechenden landesrechtlichen Grundlage, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn das Gesundheitsamt auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Der Grundsatz nach Satz 1 gilt auch für Lieferketten, bei denen verschiedene Wasserversorger bis zum Endabnehmer verantwortlich sind (s. Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen).

**Zu § 14 Absatz 2a Satz 2**

Satz 2 regelt die Anforderungen an die Risikobewertung.

**Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1**

Für diejenigen, die die Risikobewertung und den Vorschlag zur Anpassung der Probenahmeplanung erstellt, gilt: Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte/Tätigkeiten/Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Außerdem hat der Ersteller einer Risikobewertung mindestens über die für das Betreiben der betroffenen Wasserversorgungsanlage notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen. Verfügt der Ersteller zu Teilaspekten der RAP, z. B. im Hinblick auf die Beurteilung der Hydrogeologie zur Analyse des Wassereinzugsgebiets und der Wassergewinnung, nicht über die entsprechende

Die Risikobewertung nach Satz 1 muss

1. von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungssysteme verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat,



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

2. sich an den allgemeinen Grundsätzen für eine Risikobewertung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren, wobei die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, wenn DIN EN 15975-2 eingehalten worden ist,
  
3. die Ergebnisse kostenfrei zugänglicher amtlicher Untersuchungen im Wassereinzugsgebiet berücksichtigen, die für die Risikobewertung relevant sein können, insbesondere solche, die aus den Überwachungsprogrammen nach § 10 in Verbindung mit Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 9 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 4 der Grundwasserverordnung vorliegen und die von den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen sind
  
4. schriftlich in einem Risikobewertungsbericht niedergelegt werden, der dem Gesundheitsamt vorgelegt wird und insbesondere Folgendes enthält:
  - a) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung,
  - b) einen Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage und

### Begründung

Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute (z. B. Hydrogeologen) hinzuzuziehen.

#### **Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2**

Gemäß der Änderungsrichtlinie (Erwägungsgrund 4) sollen die Risikobewertungen auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinkingwater quality, fourth edition incorporating first addendum, Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) gestützt werden. Die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität empfehlen bereits seit 2003 einen umfassenden Ansatz zur Risikoermittlung und zum Risikomanagement. Die gesundheitlichen Risiken sollen in allen Prozessen vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Trinkwassernutzung ermittelt, bewertet und beherrscht werden. Hiermit wurde der Fokus von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers hin zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse zur Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verschoben. Auf europäischer Ebene wurde der Ansatz 2013 durch die DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“ umgesetzt. An dem Ansatz der WHO und an den Grundsätzen dieser Leitlinien soll sich die Risikobewertung orientieren.

#### **Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3**

Gemäß Anhang II Teil C Nummer 3 der EG-Trinkwasserrichtlinie sollen die Risikobewertungen die im Rahmen von Artikel 8 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgenommene Überwachung berücksichtigen. Daneben sind auch die Ergebnisse kostenfrei zugänglicher amtlicher Untersuchungen zu berücksichtigen, da nicht einsehbar ist, dass amtlich erhobene Erkenntnisse, die die Risikobewertung unterstützen können, nicht ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen sind von den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Das heißt, dass nicht das Gesundheitsamt verantwortlich ist für die Bereitstellung von Daten, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, sondern die Behörde, die die Daten erhebt (z. B. Untere Wasserbehörde). Die Daten können auch durch Verweis auf Internetlinks zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung der Behörden zur Zusammenstellung der jeweils relevanten Daten besteht nicht.

#### **Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis c**

Der Usl ist verpflichtet, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung sowie eine Anlage, die zur Information der betroffenen Verbraucher geeignet ist, dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Die Anlage zur Information der Verbraucher wird insbesondere berücksichtigen, dass keine sicherheitsrelevanten Informationen über eine kritische Infrastruktur

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- c) eine Anlage, die für die Information der betroffenen Verbraucher nach § 21 Absatz 1 geeignet ist.

(2b) Das Gesundheitsamt kann eine nach Absatz 2a Satz 1 beantragte Probennahmeplanung, die die Ausnahme eines Parameters aus dem Umfang der Untersuchungen oder eine verringerte Häufigkeit der Untersuchung eines Parameters vorsieht, genehmigen, wenn die beantragte Probennahmeplanung mit dem Probennahmeplan des Gesundheitsamtes nach § 19 Absatz 2 vereinbar ist und wenn die Risikobewertung und der vorgelegte Risikobewertungsbericht die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie entsprechen den Vorgaben des Absatzes 2a Satz 2,
2. In Bezug auf einen Parameter, der vom Umfang der Untersuchungen ausgenommen werden soll, weist der Risikobewertungsbericht aus, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens 2 Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30 Prozent des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt.

### Begründung

veröffentlicht werden. Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt ein Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage der Risikobewertung vorzulegen. Muster für Vorschläge zur Darstellung der Ergebnisse der Risikobewertung und der Anpassung der Probennahmeplanung, für eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung sowie für die Anlage zur Information der Verbraucher sind in den Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP enthalten, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen.

#### Zu § 14 Absatz 2b

Absatz 2b regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung der Probennahmeplanung, wenn diese die Ausnahme eines Parameters aus dem Umfang der Untersuchungen oder eine verringerte Häufigkeit der Untersuchung eines Parameters vorsieht.

#### Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass die Anforderungen an die Risikobewertung und den Risikobewertungsbericht nach Absatz 2a Genehmigungsvoraussetzungen sind. Der schriftliche Bericht ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Der Usl ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Risikobewertung und die Erstellung eines ordnungsgemäßen Risikobewertungsberichtes verantwortlich.

#### Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 2

Eine Voraussetzung zur Streichung eines Parameters ist, dass über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen bei allen Proben die Messwerte unter dem Vergleichswert von 30 Prozent des Grenzwertes liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

3. in Bezug auf einen Parameter, für den die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden soll, weist der Risikobewertungsbericht aus, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens 2 Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60 Prozent des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt.
4. Für bestimmte Parameter sieht die beantragte Probennahmeplanung einen gegenüber den Vorgaben des § 14 Absatz 2 Satz 1 erweiterten Umfang oder eine höher Häufigkeit von Untersuchungen vor, soweit dies erforderlich ist, um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen,
5. Der Risikobewertungsbericht bestimmt die Häufigkeit der Untersuchungen und den Ort der Probennahmen für den jeweiligen Parameter unter Berücksichtigung
  - a) Der in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und
  - b) Möglicher Schwankungen und langfristiger Trends der Konzentration entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und

### Begründung

#### Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 3

Eine Voraussetzung zur Verringerung der Probennahmehäufigkeit ist, dass über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte unter dem Vergleichswert von 60 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

#### Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 4

Die Ergebnisse der Risikobewertung können auch dazu führen, dass Umfang oder Häufigkeit der Parameteruntersuchungen gegenüber § 14 Absatz 2 Satz 1 erweitert beziehungsweise erhöht werden müssen, um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen. Nummer 4 regelt als Voraussetzung für die Genehmigung der Probennahmeplanung, dass die Probennahmeplanung dies erforderlichenfalls beinhaltet. Hierzu können auch mikrobiologische Parameter gehören, die von der Verringerung nach Nummer 2 und 3 ausgenommen sind (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2b Satz 2 und 3).

#### Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 5

Der Ergebnisbericht nach Absatz 2a Nummer 4 berücksichtigt insbesondere bei dem Vorschlag für die Anpassung der Probennahmeplanung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt dessen Probennahmeplan für das Wasserversorgungsgebiet bei der Festlegung der Häufigkeit der Untersuchungen und der Festlegung der Probennahmestellen im Versorgungssystem. Dabei muss bedacht werden, welcher Herkunft mögliche Verunreinigungen sein können und ob diese Schwankungen oder Trends in der Konzentration unterliegen. Bei dieser Regelung wird insbesondere Anhang II Teil C Nummer 5 Buchstabe b Nummer I der EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt.

**TrinkwV (alte Fassung)**

**Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

**Begründung**

6. Der Risikobewertungsbericht bestätigt, dass kein Umstand abzusehen ist, der aufgrund der Anpassung der Probennahmeplanung eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers verursachen würde.

In Bezug auf Parameter der Anlage 1 Teil I sowie der Parameter der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 15 ist eine Genehmigung einer Ausnahme nach Satz 1 nicht möglich. Davon unberührt kann nach Satz 1 Nummer 4 und 5 in Bezug auf die in Satz 2 genannten Parameter eine Erweiterung des Umfangs oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen erforderlich sein. Die Bemerkungen zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10, Teil II laufende Nummer 11 und die Bemerkungen zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 bleiben unberührt.

**Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6**

Für die Verringerung der Probennahmehäufigkeit oder die Streichung eines Parameters gilt die Voraussetzung, dass kein Umstand zu erwarten ist, der eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers ergibt. Diese Forderung ist aus Anhang II Teil C Nummer 5 Buchstabe b Nummer V der EG-Trinkwasserrichtlinie übernommen. Hierfür ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich aus (aktuellen wie auch historischen) Daten über das Vorhandensein, über die Lage, die Anzahl, das Ausmaß, den Zustand etc. von möglicherweise die Trinkwasserqualität gefährdenden Nutzungen im Einzugsgebiet der Gewinnung, aus Untersuchungsergebnissen (z. B. Rohwasserqualität, Daten auf der Basis der EG-Wasserrahmenrichtlinie) oder aus Informationen über Extremwetterereignisse sowie über mögliche Eintragspfade bei der Gewinnung, der Aufbereitung und der Verteilung des Trinkwassers Hinweise für eine potenzielle Verschlechterung der Trinkwasserqualität ergeben. Ausschlaggebend ist hier nicht ausschließlich, ob die Kontamination bereits bei der Gewinnung aufgetreten ist, sondern im Sinne des Vorsorgegedankens auch, ob diese unter den gegebenen Umständen auftreten kann. Temporäre und saisonale Schwankungen sowie die Dauer des Auftretens eines Parameters sind bei der Anpassung der Probennahmeplanung zu berücksichtigen. Dies kann auch für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b mehr als eine Untersuchung im Zeitraum von drei Jahren während der letzten sieben Jahre erforderlich machen, um eine ausreichende Einschätzung zu erlangen. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, eine Untersuchung im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel durchzuführen, wenn die Wahrscheinlichkeit für deren Auftreten z. B. nach Extremwetterereignissen in Zeiten, in denen sie typischerweise ausgebracht werden, erhöht ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Stoffe auch noch, teilweise jahrelang, auftreten können, nachdem ihre Eintragsquellen im Einzugsgebiet entfernt wurden.

**Zu § 14 Absatz 2b Satz 2 und 3**

Satz 2 nimmt vom Anwendungsbereich der RAP im Hinblick auf eine Reduktion des Umfangs der Untersuchungen oder deren Häufigkeit aus:

- Mikrobiologische Parameter, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des ggf. hohen Schadensausmaßes kein Szenario denkbar erscheint, bei dem im Wasserversorgungsgebiet eine geringere als die nach der Trinkwasserverordnung vorgegebene Mindestuntersuchungshäufigkeit erfolgen kann;

- Indikatorparameter ohne numerischen Wert (Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C sowie TOC), für die eine Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht möglich und darüber hinaus eine Reduzierung nicht sinnvoll ist.

**TrinkwV (alte Fassung)**

**Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

**Begründung**

(2c) Die Genehmigung nach Absatz 2b gilt für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer Untersuchung aller nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu untersuchenden Parameter sowie einer erneuten Risikobewertung dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weithin vorliegen.

(2d) Eine vom Gesundheitsamt oder von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Anlage 4 Teil I Buchstabe a oder b in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündigung] geltenden Fassung bestimmte Verringerung der Häufigkeit von Untersuchungen habt längstens bis zum 31. Dezember 2018 Bestand.

Nach Satz 3 können aber aufgrund der Risikobewertung Erweiterungen des Umfangs oder eine höhere Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf die oben genannten Parameter erforderlich sein.

Da die Regelungen zur RAP Ausnahmen lediglich von den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 ermöglichen, finden sie darüber hinaus keine Anwendung auf die Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe. Diesbezüglich gelten mit § 14a gesonderte Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Satz 4 verweist auf besondere Bestimmungen für bestimmte Parameter, die unabhängig von der RAP gelten:

- Für den Untersuchungsumfang in Bezug auf Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe gelten die Bemerkungen zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10, in der der Überwachungsumfang geregelt wird.

- Für Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) gelten die Bemerkungen zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 zum Untersuchungsumfang dieses Parameters.

- Für THM gilt die neue Bemerkung zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11, in der die Notwendigkeit der Untersuchung auf bestimmte Bedingungen eingeschränkt wird (s. auch Begründung zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11).

**Zu § 14 Absatz 2c**

Die Genehmigungsdauer von fünf Jahren orientiert sich an den Vorgaben der EG-Trinkwasserrichtlinie (Anhang II Teil A Nummer 4) zur Aktualisierung der Überwachungsprogramme mindestens alle fünf Jahre. Das Abstellen auf Kalenderjahre orientiert sich an der Berichterstattungspflicht nach § 21 Absatz 3, wo ebenfalls auf Kalenderjahre abgestellt wird. Eine unterjährige Genehmigung der RAP ist danach nicht sinnvoll. Trotz der Genehmigung für fünf Kalenderjahre bleiben die Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 18 sowie die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 3 (neu) unberührt. Für eine Verlängerung der Genehmigung sind ebenfalls Untersuchungsergebnisse aus den letzten drei Kalenderjahren erforderlich, auch wenn z. B. bei Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b ein Untersuchungsintervall für den betroffenen Parameter für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren genehmigt wurde.

**Zu § 14 Absatz 2d**

Es wird eine Übergangsregelung getroffen in Bezug auf die Gültigkeit von Verfügungen, die das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde auf der Grundlage des bisherigen Rechts getroffen haben. Auf der Grundlage des bisherigen Anlage 4 Teil I Buchstabe a Satz 2 konnte das Gesundheitsamt eine Verringerung der Anzahl der routinemäßigen Untersuchungen vornehmen. Auf der Grundlage des bisherigen Anlage 4 Teil I Buchstabe b Satz 2 konnte die zuständige Behörde für einen bestimmten Zeitraum feststellen, dass das Vorhandensein eines Parameters in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in relevanten Konzentrationen zu erwarten ist, mit der Folge, dass der Parameter



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, haben unter Beachtung von Absatz 6, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser durch systemische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probennahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungspflicht nach Satz 1 besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II Buchstabe b.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1 haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.

- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Besichtigungen der zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

~~(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, haben unter Beachtung von Absatz 6, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser durch systemische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probennahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.~~

~~Die Untersuchungspflicht nach Satz 1 besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II Buchstabe b.~~

~~Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1 haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.~~

- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Besichtigungen der zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, haben sie

### Begründung

nicht in den Umfang der umfassenden Untersuchungen fiel. Entsprechende Entscheidungen haben noch längstens bis 31. Dezember 2018 Bestand, sofern sie nicht vorher auslaufen oder aufgehoben werden. Neue behördliche Entscheidungen über eine Verringerung des Umfangs oder der Häufigkeit von Untersuchungen können nur auf der Grundlage von Absatz 2b getroffen werden.

#### Zu § 14 Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben. Seine Inhalte werden in angepasster Form in den neuen § 14b übernommen.



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, haben sie Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das Ergebnis der Ortsbegehung ist zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das Trinkwasser ferner auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 4 oder § 20 Absatz 1 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (6) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist.

### § 14a

#### Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a haben Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, die

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das Ergebnis der Ortsbegehung ist zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das Trinkwasser ferner auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 4 oder § 20 Absatz 1 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (6) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist. **Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken.**

### § 14a

#### Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a haben Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, die

### Begründung

#### Zu § 14 Absatz 6

Die Ergänzung stellt klar, dass nur eine einzige Untersuchungsstelle die Verantwortung für die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses tragen kann, und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung inklusive der Probennahme. Dies ist unabhängig von der Möglichkeit der Unterauftragvergabe einer zugelassenen Untersuchungsstelle an eine andere ebenfalls akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Probennahme und die Analyse der Proben von unabhängig voneinander beauftragten Untersuchungsstellen durchgeführt werden, um die Rechtssicherheit bei Haftungsfragen bei nicht ordnungsgemäßem Vorgehen zu erhöhen.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

nach § 7a in Verbindung mit Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. § 19 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe b, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Untersuchungen des Trinkwassers im Hinblick auf Radionuklide künstlichen Ursprungs sind in der Regel nicht erforderlich. Die Behörde kann Untersuchungen im Hinblick auf Radionuklide künstlichen Ursprungs anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden können.

- (2) Durchführung, Umfang und Häufigkeit der Erstuntersuchung und regelmäßigen Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 3a Teil III. Werden Wasserversorgungsanlagen am 26. November 2015 bereits betrieben, ist die Erstuntersuchung bis zum 26. November 2019 durchzuführen.
- (3) Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 20a Absatz 1 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden.
- (4) Untersuchungen gemäß Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

nach § 7a in Verbindung mit Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. § 19 Absatz ~~2~~**Satz 4 2c Satz 2** gilt entsprechend. Satz 1 gilt für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe b, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Untersuchungen des Trinkwassers im Hinblick auf Radionuklide künstlichen Ursprungs sind in der Regel nicht erforderlich. Die Behörde kann Untersuchungen im Hinblick auf Radionuklide künstlichen Ursprungs anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden können.

- (2) Durchführung, Umfang und Häufigkeit der Erstuntersuchung und regelmäßigen Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 3a Teil III. Werden Wasserversorgungsanlagen am 26. November 2015 bereits betrieben, ist die Erstuntersuchung bis zum 26. November 2019 durchzuführen.
- (3) Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 20a Absatz 1 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden.
- (4) Untersuchungen gemäß Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von

### Begründung

**Zu § 14a Absatz 1 Satz 2**  
 Folgeänderung zur Änderung von § 19

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen. Außerdem kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen,

1. dass die Erstuntersuchung nicht erforderlich ist, wenn der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen nachweist, dass die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden, und
2. dass regelmäßige Untersuchungen nicht erforderlich sind, wenn der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe gemäß Anlage 3a Teil I oder eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung gemäß dem in Anlage 3a Teil III beschriebenen Verfahren durch Erstuntersuchungen nachweist.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen. Außerdem kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen,

1. dass die Erstuntersuchung nicht erforderlich ist, wenn der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen nachweist, dass die in Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden, und
2. dass regelmäßige Untersuchungen nicht erforderlich sind, wenn der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe gemäß Anlage 3a Teil I oder eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung gemäß dem in Anlage 3a Teil III beschriebenen Verfahren durch Erstuntersuchungen nachweist.

### § 14b

#### Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter

### Begründung

#### Zu § 14b

Aus systematischen Gründen werden die bislang in § 14 Absatz 3 enthaltenen Regelungen über die Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec. und die bislang in Anlage 4 Teil II Buchstabe b enthaltenen Regelungen zur diesbezüglichen Untersuchungshäufigkeit und Probenahme zusammengeführt und in einem eigenen Paragraphen geregelt.

#### Zu § 14b Absatz 1

Absatz 1 übernimmt Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2. Die Voraussetzungen für die Untersuchungspflicht werden kumulativ in Satz 1 zusammengefasst.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Legionella spec. durch systematische Untersuchungen gemäß Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn

1. Aus der Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
2. Sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und
3. Die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

(2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach Absatz 1 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist. Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken.

(3) Die Proben für die Untersuchungen nach Absatz 1 müssen an mehreren repräsentativen Probennahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Probennahme wird vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck b beschrieben, eingehalten worden ist. Zusätzlich soll die Empfehlung des Umweltbundesamtes nach § 15 Absatz 1e beachtet werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage haben sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein

### Begründung

#### Zu § 14b Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie zuvor § 14 Absatz 3 Satz 1, durch Verweisung das Erfordernis, dass die die Untersuchung einschließlich der Probennahme durchführende Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 zugelassen sein muss.

#### Zu § 14b Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 übernehmen Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie aus Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 7 und 8. Die Bezugnahme auf DIN EN ISO 19458 wird aus verfassungsrechtlichen Gründen durch eine Technik Klausel in Verbindung mit einer Vermutungsregelung geregelt. Satz 3 verweist mit einer Sollregelung zusätzlich auf die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes. Die bisherige Regelung in Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 9 über die Menge des abgelassenen Wassers entfällt; dies wird künftig in der Empfehlung des Umweltbundesamtes angesprochen. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 4.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen vorhanden sind.

(4) Die Untersuchung nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen

1. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,

2. Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e

a) Mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,

b) Im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 5 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.

(5) Sind bei den jährlichen Untersuchungen nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen in Einrichtungen, in den sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden, zum Beispiel Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und Pflegeeinrichtungen.

(6) Die erste Untersuchung nach Absatz 1 ist bei einer ab dem 9. Januar 2018 neu in Betrieb genommenen

### Begründung

#### Zu § 14b Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der bisherigen Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 1, 2 und 4.

#### Zu § 14b Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der bisherigen Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 5 und 6. Die Aufzählung bestimmter Risikoeinrichtungen wird durch Verweis auf das Infektionsschutzgesetz verkürzt.

#### Zu § 14b Absatz 6

Absatz 6 enthält eine neue Regelung über die Frist, innerhalb derer bei neu in Betrieb genommenen Anlagen die Erstuntersuchung durchgeführt werden muss. Insbesondere für neue Anlagen der Trinkwassererwärmung, die im dreijährlichen

**TrinkwV (alte Fassung)**

**§ 15  
Untersuchungsverfahren und  
Untersuchungsstellen**

- (1) Bei den Untersuchungen nach § 14 sind die in Anlage 5 bezeichneten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Andere als die in Anlage 5 Teil I bezeichneten Untersuchungsverfahren können angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt auf Antrag allgemein festgestellt hat, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technikgleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse und nachdem sie vom Umweltbundesamt in einer Liste alternativer Verfahren im Internet veröffentlicht worden sind.
- (2) Die Untersuchungen auf die in Anlage 2 und 3 genannten Parameter sind nach Methoden durchzuführen, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil II und III genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten.

**Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

**Wasserversorgungsanlage innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.**

**§ 15  
Untersuchungsverfahren und  
Untersuchungsstellen**

- ~~(1) Bei den Untersuchungen nach § 14 sind die in Anlage 5 bezeichneten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Andere als die in Anlage 5 Teil I bezeichneten Untersuchungsverfahren können angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt auf Antrag allgemein festgestellt hat, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technikgleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse und nachdem sie vom Umweltbundesamt in einer Liste alternativer Verfahren im Internet veröffentlicht worden sind.~~
- ~~(2) Die Untersuchungen auf die in Anlage 2 und 3 genannten Parameter sind nach Methoden durchzuführen, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil II und III genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten.~~

**Begründung**

Rhythmus auf Legionellen untersucht werden, war der Zeitraum, in dem die Erstuntersuchung nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen hatte, nicht hinreichend spezifiziert. Dies wird durch die konkrete Vorgabe nun klargestellt. Um den tatsächlichen Zustand der Anlage zu bewerten, soll die Erstuntersuchung auf Legionellen in einem Zeitraum von drei bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen. Das mikrobiologische System in der Trinkwasser-Installation (Biofilm etc.) muss sich in der neuen Installation erst bilden und stabilisieren, um zuverlässige Aussagen zum hygienischen Zustand bezüglich Legionellen in der Anlage treffen zu können. Die Untersuchung frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme ergibt sich aus dem technischen Regelwerk und ist als Zeitraum für die Stabilisierung des mikrobiologischen Systems nach bautechnischen Eingriffen in die Trinkwasser-Installation definiert (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Die Untersuchungsfrist bis zwölf Monate nach Inbetriebnahme ergibt sich in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung zur jährlichen Untersuchungspflicht in öffentlich genutzten Gebäuden. Die bisherige Regelung über Erstuntersuchungen auf Legionellen bei Bestandsanlagen in Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 3 entfällt aufgrund Zeitablaufs.



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

(2a) Für Untersuchungen nach § 14a gelten die Untersuchungsverfahren und die Verfahrenskennwerte nach Anlage 3a Teil III Nummer 3.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

~~(2a) Für Untersuchungen nach § 14a gelten die Untersuchungsverfahren und die Verfahrenskennwerte nach Anlage 3a Teil III Nummer 3.~~

(1) Die Proben für die Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in den Anlagen 1, 2 und 3 Teil I genannten Parameter sind gemäß Anlage 5 Teil II nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nehmen.

(1a) Bei den Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 1 genannten Parameter und die in Anlage 3 genannten Parameter, die mikrobiologische Parameter sind, sind die in den folgenden technische Normen beschriebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden:

1. Für Coliforme Bakterien und Escherichia Coli (E.coli): DIN EN ISO 9308-1:2017-09, DIN EN ISO 9308-2:2014-06,
2. Für Enterokokken DIN EN ISO 7899-2:2000-11,
3. Für Pseudomonas aeruginosa: DIN EN ISO 16266:2008-05,
4. Zur Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen – Koloniezahl bei 22 °C und Koloniezahl bei 36 °C: DIN EN ISO 6222:1999-07,
5. Für Clostridium perfringens (einschließlich Sporen): DIN EN ISO 14189:2016-11,
6. Für Legionella spec.:
  - a) Längstens bis zum 28. Februar 2019 ISO 11731:1998-05, DIN EN ISO 11731-2:2008-06

### Begründung

#### Zu § 15 Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Anforderung an die Probennahme.

#### Zu § 15 Absatz 1a Begründung nach Beschlussfassung vom 15.12.2107:

Welche Untersuchungsverfahren bei den in § 15 Absatz 1a TrinkwV genannten Untersuchungen anzuwenden sind, wird (mit Ausnahme des Parameters Legionella spec.) durch Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Teil A der Richtlinie 98/83/EG in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben. Änderungen der dort in Bezug genommenen technischen Normen sind nur in größeren zeitlichen Abständen zu erwarten. Daher ist es vertretbar und im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit vorzugswürdig, dass der Verordnungsgeber selbst und nicht das Umweltbundesamt (UBA) die anzuwendenden Untersuchungsverfahren mit statischen Verweisungen konkret bestimmt und im Falle von Änderungen der technischen Normen die Verordnung anpasst. § 15 Absatz 1a Satz 2 und 3 TrinkwV können entfallen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann, wenn § 15 Absatz 1a TrinkwV wegen einer Änderung von technischen Normen geändert wird, in der Verordnung auch eine Übergangsfrist regeln, innerhalb der das bisherige Untersuchungsverfahren noch weiter angewandt werden darf. Der in § 15 Absatz 1a Satz 2 TrinkwV formulierte Verweis ist nach Auffassung des BMG aus rechtlicher Sicht notwendig.

**TrinkwV (alte Fassung)**

**Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

**Begründung**

b) Spätestens ab dem 1. März 2019 ISO 11731:2017-05.

Die in Satz 1 bezeichneten technischen Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar.

(1b) Bei der Untersuchung der in Absatz 1a Parameter dürfen andere als die in Absatz 1a genannten Untersuchungsverfahren angewandt werden, wenn das Umweltbundesamt auf Antrag festgestellt hat, dass die damit erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den Untersuchungsverfahren nach Absatz 1a ermittelten Ergebnisse.

(1c) Außer mit den nach den Absätzen 1a und 1b festgelegten Untersuchungsverfahren darf die Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 °C und 36 °C auch dadurch bestimmt werden, dass die Zahl der mit 6- bis 8-facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien ausgewertet wird, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 Prozent Fleischextrakt, 1 Prozent Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Abhängig von dem verwendeten Nährboden sind folgende Methoden möglich:

1. Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder

**Zu § 15 Absatz 1b Begründung nach Beschlussfassung vom 15.12.2107:**  
§ 15 Absatz 1b TrinkwV soll enger an den Wortlaut des § 15 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV 2001 angelehnt werden. Dadurch kommt klarer zum Ausdruck, dass es ausschließlich eine Aufgabe des UBA ist, die Feststellung zu treffen. Anders als in § 15 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV 2001 wird die Veröffentlichung der Liste des UBA (nunmehr § 15 Absatz 1d TrinkwV) hingegen nicht als Voraussetzung für die rechtliche Wirkung der Feststellung geregelt.

**Zu § 15 Absatz 1c**  
Das optionale Untersuchungsverfahren zur Bestimmung der Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 °C und 36 °C aus der alten Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb muss hier spezifisch aufgeführt werden, da es sich nicht um ein Einheitsverfahren (weder national noch international) handelt und daher nicht unter die Vermutungsregel im Absatz 1 fällt.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das Ergebnis jeder Untersuchung nach den §§ 14, 14a und 20

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

2. Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur ( $20 \pm 2$ ) °C und ( $36 \pm 1$ ) °C, Bebrütungsdauer ( $44 \pm 4$ ) Stunden.
- (1d) Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Untersuchungsverfahren nach den Absätzen 1a bis 1c im Bundesgesundheitsblatt.
- (1e) Für die Untersuchung auf *Legionella spec.* einschließlich der Probennahme veröffentlicht das Umweltbundesamt im Bundesgesundheitsblatt eine Empfehlung. Diese soll neben dem Untersuchungsverfahren nach Absatz 1a oder Absatz 1b beachtet werden.
- (2) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 und in Anlage 3 Teil I genannten Parameter, die keine mikrobiologischen Parameter sind, sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenswerte einhalten.
- (2a) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf Parameter nach Anlage 3a Teil I sind die Untersuchungsverfahren und die Verfahrenskennwerte nach Anlage 3a Teil III Nummer 3 anzuwenden.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben das Ergebnis jeder Untersuchung nach den §§ 14 bis, 14ab und § 20 unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern mit den Angaben nach Satz 2 aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen. Es sind der Ort der Probennahme nach

### Begründung

#### Zu § 15 Absatz 1d

Das Umweltbundesamt veröffentlicht zukünftig eine Liste aller nach den Absätzen 1a bis 1c zulässigen Untersuchungsverfahren im Bundesgesundheitsblatt. Zuvor war dies nur für die alternativen Untersuchungsverfahren (s. auch Begründung zu Absatz 1b) nach altem Absatz 1 Satz 2 vorgeschrieben, da die Referenzverfahren in der alten Anlage 5 Teil I mit gleitendem Verweis gelistet waren.

#### Zu § 15 Absatz 1e

Für die Untersuchung auf *Legionella spec.* einschließlich der Probennahme veröffentlicht das Umweltbundesamt eine Empfehlung im Bundesgesundheitsblatt. Diese soll neben dem angewandten Probenahme- und Untersuchungsverfahren nach Absatz 1a oder 1b beachtet werden.

#### Zu § 15 Absatz 2

Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 genannten chemischen Parameter und die in Anlage 3 genannten chemischen und chemisch/physikalischen Parameter, also alle, die keine allgemeinmikrobiologischen Parameter sind, sind Untersuchungsverfahren anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten (s. auch Begründung zu Anlage 5 Teil I).

#### Zu § 15 Absatz 2a

Diese Regelung betrifft die Untersuchung der Radioaktivität im Trinkwasser und entspricht inhaltlich dem alten Absatz 2a.

#### Zu § 15 Absatz 3

Folgeänderung § 1

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern mit den Angaben nach Satz 2 aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen. Es sind der Ort der Probennahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle, die Zeitpunkte der Entnahme sowie der Untersuchung der Wasserprobe und das bei der Untersuchung angewandte Verfahren anzugeben. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV Verfahren anzuwenden sind. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben eine Kopie der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Im Falle von Untersuchungen nach § 14a ist die Kopie der Niederschrift auch an die zuständige Behörde zu übersenden, sofern dies nicht das Gesundheitsamt ist. Das Original ist ebenso wie die in § 19 Absatz 4 Satz 3 genannte Ausfertigung vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten. Eine Kopie der Niederschrift für Untersuchungen nach § 14 Absatz 3 ist dem Gesundheitsamt nicht zu übersenden. § 16 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- (4) Die nach den §§ 14, 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die im jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, auf Antrag die Zulassung, wenn die Untersuchungsstelle

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle, die Zeitpunkte der Entnahme sowie der Untersuchung der Wasserprobe und das bei der Untersuchung angewandte Verfahren anzugeben. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV Verfahren anzuwenden sind. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben eine Kopie der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Im Falle von Untersuchungen nach § 14a ist die Kopie der Niederschrift auch an die zuständige Behörde zu übersenden, sofern dies nicht das Gesundheitsamt ist. Das Original ist ebenso wie die in § 19 Absatz 4 Satz 3 genannte Ausfertigung vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten. Eine Kopie der Niederschrift für Untersuchungen nach ~~§ 14 Absatz 3~~ § 14b Absatz 1 ist dem Gesundheitsamt nicht zu übersenden. § 16 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

~~(4) Die nach den §§ 14, 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die im jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, auf Antrag die Zulassung, wenn die Untersuchungsstelle~~

~~1. die Vorgaben nach Anlage 5 oder in Bezug auf radioaktive Stoffe die Vorgaben nach Anlage 3a~~

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

1. die Vorgaben nach Anlage 5 oder in Bezug auf radioaktive Stoffe die Vorgaben nach Anlage 3a Teil III Nummer 3 einhält,
2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeitet,
3. über ein System der internen Qualitätssicherung verfügt,
4. sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligt,
5. über Personal verfügt, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist, und
6. durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert ist.

Die Zulassung gilt bundesweit. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen bekannt zu machen.

- (5) Eine von den Untersuchungsstellen unabhängige Stelle, die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt wird, überprüft regelmäßig, ob die in Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen bei den in dem jeweiligen Land zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

~~Teil III Nummer 3 einhält,~~

~~2. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeitet,~~

~~3. über ein System der internen Qualitätssicherung verfügt,~~

~~4. sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligt,~~

~~5. über Personal verfügt, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist, und~~

~~6. durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert ist.~~

~~Die Zulassung gilt bundesweit. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen bekannt zu machen.~~

~~(5) Eine von den Untersuchungsstellen unabhängige Stelle, die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt wird, überprüft regelmäßig, ob die in Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen bei den in dem jeweiligen Land zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind.~~

(4) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Für die Zulassung als Untersuchungsstelle ist ein Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei einer von ihr benannten Stelle erforderlich. Die

### Begründung

#### Zu § 15 Absatz 4 Satz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Satz 1.

#### Zu § 15 Absatz 4 Satz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Satz 2.

#### Zu § 15 Absatz 4 Satz 3



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die in dem jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, die Zulassung, wenn die Untersuchungsstelle die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Akkreditierung als Prüflaboratorium von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Abl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahme in der Matrix Trinkwasser für die Untersuchung von Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung.
2. Einhaltung der Vorgaben nach Absätzen 1 bis 2a und
3. Mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen mit dem jeweiligen Parameterscope durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere geeignete

### Begründung

*Durch die Änderungen werden Regelungen beseitigt, die im Rahmen der Akkreditierung bereits sichergestellt werden und damit doppelt geregelt sind (bisherige Nummer 3 und 5). Weiterhin dient die Änderung der Bestätigung, dass an dem in Deutschland bewährten System „Akkreditierung, Zulassung und Überprüfung“ festgehalten werden soll.*

*Die Änderung in Nummer 1 stellt keine Neuregelung dar. Sie dient der Erhöhung der Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, dass eine Untersuchungsstelle, deren Akkreditierung abgelaufen ist, keine Untersuchungen gemäß der Trinkwasserverordnung durchführen darf, da dies in der Praxis oftmals nicht selbstverständlich war. Weiterhin wird klargestellt, dass akkreditierte Untersuchungsstellen Untersuchungen einschließlich der dazugehörigen Probenahmen gemäß der Trinkwasserverordnung nur für die in der Akkreditierungsurkunde bescheinigten Prüfverfahren (Parameterscope) und die bescheinigte Matrix „Trinkwasser“, für die die Konformitätsbestätigung vorliegt, vornehmen dürfen.*

*Die Anforderungen der bisherigen Nummer 2 sind durch den Bezug in der neuen Nummer 2 auf die Absätze 1 bis 2a abgedeckt.*

*Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle erteilt der Untersuchungsstelle nur dann die Zulassung, wenn diese eine gültige Akkreditierungsurkunde vorweisen kann. Der Akkreditierungsurkunde sind der akkreditierte Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung zu entnehmen. Die Untersuchungsstellen sind – auch im Hinblick auf den akkreditierten Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung – gelistet. Eine weiter gehende Regelung zur Qualitätssicherung als sie im neuen Absatz 4 bereits festgelegt ist, ist aus Sicht des Verordnungsgebers deshalb nicht erforderlich.*

#### **Zu § 15 Absatz 4 Satz 4**

*Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle handelt als Befugnis erteilende Behörde im Sinne des § 4 Akkreditierungsstellengesetz, der die Zusammenarbeit der Deutschen Akkreditierungsstelle mit den Behörden der Länder regelt. Unter „Zulassung“ ist die Befugniserteilung zur Betätigung als Trinkwasseruntersuchungsstelle zu verstehen. Die Befugnis erteilende Behörde ist*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Weise bekannt zu machen. Die Zulassung gilt bundesweit.

- (5) Die nach Absatz 4 zugelassenen Untersuchungsstellen für Trinkwasser müssen ihre Akkreditierung in Bezug auf die in Absatz 1a genannten Parameter an die jeweils geltenden Anforderungen des Absatzes 1a anpassen.
- (6) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle überprüft regelmäßig, ob die von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 weiterhin erfüllen.

### § 15a

#### Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen

- (1) Führt eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Satz 1 Untersuchungen nach § 14b Absatz 1 durch, ist sie verpflichtet, von ihr festgestellte Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwertes unverzüglich dem für die Wasserversorgungsanlagen zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

### Begründung

unabhängig von den Untersuchungsstellen. Weitere inhaltliche Änderungen wurden im Absatz 4 neben der Betonung der Einheit von Probenahme und Analytik und neben der rechtstechnischen Verschlinkung nicht vorgenommen.

**Zu § 15 Absatz 5 Begründung nach Beschlussfassung vom 15.12.2107:**  
§ 15 Absatz 5 TrinkwV wird in Folge der Änderung von § 15 Absatz 1a TrinkwV angepasst. Seine Kernaussage ist, dass die Untersuchungsstellen ihre Akkreditierungen für Untersuchungen des Trinkwassers auf die in § 15 Absatz 1a TrinkwV genannten Parameter an die jeweils geltenden Anforderungen des § 15 Absatzes 1a TrinkwV anpassen müssen. Mit der Verweisung auf die Anforderungen des § 15 Absatzes 1a TrinkwV sind auch mögliche Übergangsfristen erfasst, die das BMG in § 15 Absatz 1a TrinkwV regeln kann, wenn es § 15 Absatz 1a TrinkwV wegen einer Änderung der dort genannten technischen Normen anpasst.

**Zu § 15 Absatz 6**  
Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Der Begriff der Unabhängigkeit hat im Vollzug Fragen aufgeworfen und ist zudem verzichtbar und daher weggefallen. Die Nennung der Listung ist an dieser Stelle ebenfalls obsolet und daher entfallen.

**Zu § 15a Absatz 1**  
Nach § 7 Absatz 1 Nummer 27 des Infektionsschutzgesetzes sind Labore verpflichtet, Nachweise von Legionellen, die auf eine akute Infektion hinweisen, direkt an das für die Wasserversorgungsanlage zuständige Gesundheitsamt zu melden. Dies betrifft aber lediglich Erregernachweise in Patientenmaterial, nicht Erregernachweise in Trinkwasser als Untersuchungsmatrix. Zum vorbeugenden Schutz der Bewohner eines betroffenen Gebäudes wird bei bedenklichen Legionellenbefunden im Trinkwasser eine der infektionsschutzrechtlichen Meldepflicht vergleichbare Anzeigepflicht neu eingeführt. In der Vollzugpraxis der

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

(2) Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden Untersuchungsstelle,
2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigem Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person,
3. Ort der Probenahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
4. Zeitpunkt der Probennahme
5. Alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung nach Absatz 1 betroffenen Untersuchungsauftrags und
6. Die Bestätigung, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage über die Überschreitung informiert wurde.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche

### Begründung

Länder ist es wiederholt vorgekommen, dass Gesundheitsämter nur zufällig von teilweise sogar sehr bedenklichen Legionellenbefunden in Trinkwasser-Installationen erfahren haben, da die Usl ihrer Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 nicht nachgekommen sind. Die Untersuchungsstelle kann bislang das Gesundheitsamt selbst dann nicht informieren, wenn sie weiß, dass der Usl seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, da sie als akkreditierte Untersuchungsstelle zur vertraulichen Behandlung der Untersuchungsergebnisse verpflichtet ist.

#### Zu § 15a Absatz 2

Es werden Vorgaben gemacht, welche Angaben die Anzeige mindestens enthalten muss. Diese Angaben erleichtern dem Gesundheitsamt die schnelle Einschätzung der Situation, insbesondere da alle Untersuchungsergebnisse des betroffenen Auftrags mitgeliefert werden müssen. Dies war bislang nicht klar, so dass ggf. verfügbare Nebeninformationen wie Temperatur, Koloniezahl oder die (unter Umständen auch unauffälligen) Ergebnisse von Legionellenuntersuchungen anderer Probennahmestellen im gleichen Gebäude fehlten. Die direkte Meldung von der Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt ermöglicht einen effizienteren und zuverlässigeren Informationsfluss. Die Anzeigen können ggf. durch die Untersuchungsstelle automatisiert und standardisiert erfolgen, z. B. über ein Formular oder ein automatisches Fax aus der Laborsoftware. Da der, wie Erfahrungen aus dem Vollzug nahelegen, in den meisten Fällen unvorbereitete und ungeübte Usl die Meldung in diesem Fall nicht mehr vornehmen muss (s. auch Begründung zu § 16 Absatz 1 Satz 2), gestaltet sich die Anzeigepflicht, wenn einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind, insgesamt und auf lange Sicht weniger aufwändig.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### § 16

#### Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt der zuständigen Behörde, unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,
  2. wenn die Anforderungen des § 5 Absatz 1 oder des § 6 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 nicht eingehalten sind,
  - 2a. wenn die Parameterwerte für radioaktive Stoffe des § 7a in Verbindung mit Anlage 3a Teil I überschritten werden,
  3. wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen für Parameter nicht eingehalten werden, für die das Gesundheitsamt eine Untersuchung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 angeordnet hat, oder
  4. wenn die nach § 9 Absatz 5, 6 und 9 geduldeten oder nach § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 zugelassenen Höchstwerte für die betreffenden Parameter überschritten werden.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

#### § 16

#### Besondere Anzeige- und Handlungspflichten

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt der zuständigen Behörde, unverzüglich anzuzeigen,
1. wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,
  2. wenn die Anforderungen des § 5 Absatz 1 oder des § 6 Absatz 1 nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 nicht eingehalten sind,
  - 2a. wenn die Parameterwerte für radioaktive Stoffe des § 7a in Verbindung mit Anlage 3a Teil I überschritten werden,
  3. wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen für Parameter nicht eingehalten werden, für die das Gesundheitsamt eine Untersuchung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 angeordnet hat, oder
  4. wenn die nach § 9 Absatz 5, 6 und 9 geduldeten oder nach § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 zugelassenen Höchstwerte für die betreffenden Parameter überschritten werden.

### Begründung

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, unverzüglich anzuzeigen.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder Buchstabe c haben es dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ihnen Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können.

Im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen gilt die Abgabe des Trinkwassers vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nach den §§ 9 und 10 über die zu treffenden Maßnahmen als erlaubt, wenn nicht nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist.

Um den Verpflichtungen aus den Sätzen 1 bis 3 nachkommen zu können, stellen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vertraglich sicher, dass die von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle sie unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den in den §§ 5 bis 7

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nummer 1 besteht nicht, wenn dem anzeigepflichtigen Unternehmer oder sonstigem Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits nach § 15a Absatz 1 durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können, unverzüglich anzuzeigen.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder Buchstabe c haben es dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ihnen Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können.

Im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen gilt die Abgabe des Trinkwassers vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nach den §§ 9 und 10 über die zu treffenden Maßnahmen als erlaubt, wenn nicht nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist.

Um den Verpflichtungen aus den ~~Sätzen 1 bis 3~~ Sätzen 1 bis 4 nachkommen zu können, stellen der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vertraglich sicher, dass die von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle sie

### Begründung

Im neuen Satz 2 wird eine Ausnahme von der Anzeigepflicht des Usl geregelt, um Doppelmeldungen zu vermeiden. § 15a enthält eine neue Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen gegenüber dem Gesundheitsamt, wenn eine Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts festgestellt wird (s. auch Begründung zu § 15a).

#### Zu § 16 Absatz 1 Satz 6

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

festgelegten Grenzwerten oder Anforderungen sowie von einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat. Bekannt gewordene Veränderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 im Hinblick auf radioaktive Stoffe sind gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- (2) Bei Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 oder bei bekannt gewordenen Veränderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, nach Buchstabe d verpflichtet, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c, d, e oder Buchstabe f haben in den Fällen, in denen ihnen die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 5 bis 7 nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, oder, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerten oder Anforderungen sowie von einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat. Bekannt gewordene Veränderungen nach **den Sätzen 3 und 4 Absatz 1 Satz 2 und 3** im Hinblick auf radioaktive Stoffe sind gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- (2) Bei Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 oder bei bekannt gewordenen Veränderungen nach **Absatz 1 Satz 3 und 4 Absatz 1 Satz 2 und 3** sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, nach Buchstabe d verpflichtet, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c, d, e oder Buchstabe f haben in den Fällen, in denen ihnen die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 5 bis 7 nicht entspricht, erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b, oder, sofern Trinkwasser im

### Begründung

#### Zu § 16 Absatz 1 Satz 7

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2

#### Zu § 16 Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

abgegeben wird, nach Buchstabe d und e oder Buchstabe f haben die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen.

Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f kann das Umweltbundesamt in der Liste nach § 11 Absatz 1 oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

Die Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Verwendung der Stoffe an sechs Monate lang für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Sofern das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgegeben wird, haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, d, e oder Buchstabe f ferner bei Beginn der Zugabe eines Aufbereitungsstoffes nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 diesen und seine Konzentration im Trinkwasser unverzüglich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unmittelbar schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unmittelbar schriftlich bekannt zu geben. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b kann die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Im Fall von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, nach Buchstabe d und e oder Buchstabe f haben die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen.

Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f kann das Umweltbundesamt in der Liste nach § 11 Absatz 1 oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

Die Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Verwendung der Stoffe an sechs Monate lang für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Sofern das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgegeben wird, haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, d, e oder Buchstabe f ferner bei Beginn der Zugabe eines Aufbereitungsstoffes nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 diesen und seine Konzentration im Trinkwasser unverzüglich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unmittelbar schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unmittelbar schriftlich bekannt zu geben. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b kann die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Im Fall von

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Buchstabe e, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann die Bekanntmachung durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen.

(5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen Maßnahmenplan nach Satz 2 aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Dieser Maßnahmenplan muss Angaben darüber enthalten,

1. wie in den Fällen, in denen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.

Der Maßnahmenplan muss spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen, ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren und bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Maßnahmenpläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind.

(6) Besondere Anzeige- und Handlungspflichten in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2, 10, 11 und 18 bleiben unberührt.

(7) Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e bekannt, dass der in

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann die Bekanntmachung durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen.

(5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen Maßnahmenplan nach Satz 2 aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Dieser Maßnahmenplan muss Angaben darüber enthalten,

1. wie in den Fällen, in denen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.

Der Maßnahmenplan muss spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen, ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren und bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Maßnahmenpläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind.

(6) Besondere Anzeige- und Handlungspflichten in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2, 10, 11 und 18 bleiben unberührt.

(7) Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber teilen dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.

Zu den Maßnahmen nach Satz 1 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Buchstabe d oder Buchstabe e bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber teilen dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.

Zu den Maßnahmen nach Satz 1 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung **unverzüglich** vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage

### Begründung

#### Zu § 16 Absatz 7 Satz 4

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend wird durch die Änderung eine konkrete zeitliche Begrenzung genannt, so dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nummer 20 nun hinreichend bestimmt ist.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren.

### § 17

#### Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

- (1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- (2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht
  1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
  2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
  3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren.

### § 17

#### Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

- (1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- (2) Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht
  1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
  2. den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder
  3. Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

(3) Das Umweltbundesamt legt zur Konkretisierung der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Bewertungsgrundlagen fest. Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:

1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung der Ausgangsstoffe nach Nummer 2, der Werkstoffe und Materialien nach Nummer 3 sowie von Werkstoffen und Materialien in daraus gefertigten Produkten,
2. Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz der Ausgangsstoffe,
3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, deren Prüfung ergeben hat, dass sie für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz dieser Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder mit bestimmten Trinkwässern.

Das Umweltbundesamt entscheidet, für welche Werkstoff- oder Materialgruppen es Bewertungsgrundlagen festlegt. Hat es Bewertungsgrundlagen für eine Werkstoff- oder Materialgruppe festgelegt, so gelten sie nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung verbindlich. Enthalten die Bewertungsgrundlagen Positivlisten nach Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3, dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen nach Absatz 2 nur solche Ausgangsstoffe, Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die auf den Positivlisten geführt sind.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

(3) Das Umweltbundesamt legt zur Konkretisierung der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Bewertungsgrundlagen fest. Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:

1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung der Ausgangsstoffe nach Nummer 2, der Werkstoffe und Materialien nach Nummer 3 sowie von Werkstoffen und Materialien in daraus gefertigten Produkten,
2. Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz der Ausgangsstoffe,
3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, deren Prüfung ergeben hat, dass sie für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, einschließlich Beschränkungen für den Einsatz dieser Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder mit bestimmten Trinkwässern.

Das Umweltbundesamt entscheidet, für welche Werkstoff- oder Materialgruppen es Bewertungsgrundlagen festlegt. Hat es Bewertungsgrundlagen für eine Werkstoff- oder Materialgruppe festgelegt, so gelten sie nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung verbindlich. Enthalten die Bewertungsgrundlagen Positivlisten nach Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3, dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen nach Absatz 2 nur solche Ausgangsstoffe, Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die auf den Positivlisten geführt sind.

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (4) Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort. Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 werden vom Umweltbundesamt auf Antrag festgelegt oder fortgeschrieben. Anträge müssen die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 enthalten.

Auf die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bezogene Prüfungen und Beurteilungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei durchgeführt worden sind, werden anerkannt. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben. Vor der Festlegung und Fortschreibung hört das Umweltbundesamt die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der hygienischen Bewertung von Stoffen. Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Bewertungsgrundlagen im Bundesanzeiger und im Internet. Einzelheiten zu dem Verfahren legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.

- (5) Es wird vermutet, dass Produkte und Verfahren die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, wenn dies von einem für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer durch ein Zertifikat bestätigt wurde.
- (6) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (4) Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 legt das Umweltbundesamt von Amts wegen fest und schreibt sie fort. Die Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 werden vom Umweltbundesamt auf Antrag festgelegt oder fortgeschrieben. Anträge müssen die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 enthalten.

Auf die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bezogene Prüfungen und Beurteilungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei durchgeführt worden sind, werden anerkannt. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Bewertungsgrundlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben. Vor der Festlegung und Fortschreibung hört das Umweltbundesamt die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der hygienischen Bewertung von Stoffen. Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Bewertungsgrundlagen im Bundesanzeiger und im Internet. Einzelheiten zu dem Verfahren legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.

- (5) Es wird vermutet, dass Produkte und Verfahren die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, wenn dies von einem für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer durch ein Zertifikat bestätigt wurde.
- (6) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet ~~oder fortgeleitet wird~~, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

- (7) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zum 9. Januar 2020 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.

### Begründung

#### Zu § 17 Absatz 6 Satz 1

*Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, da der gestrichene Ausdruck im verbleibenden Text mit erfasst ist.*

#### Zu § 17 Absatz 7

*Der neue Absatz 7 stellt klar, dass beispielsweise neben Wasseraufbereitungsstoffen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, keine anderen Stoffe oder Gegenstände in das Trinkwasser eingebracht werden dürfen. Außerdem dürfen auch keine Verfahren angewandt werden, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Jegliche unnötige Kontamination soll dadurch vermieden werden. Ein hygienisches Risiko, sei es noch so gering, ist nicht hinnehmbar, wenn es einem Umstand geschuldet ist, der in keinem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung steht. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot aus Artikel 10 der EG-Trinkwasserrichtlinie. Das Verbot gilt beispielsweise für Geruchsstoffe, pharmazeutisch wirksame Stoffe, Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc. Sollte es bereits derartige unerwünschte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung geben, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um den im neuen Absatz 7 geforderten Zustand herzustellen. Wird in dieser Zeit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit erkannt, kann das Gesundheitsamt nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 jederzeit die Entfernung anordnen. Nicht dem Verbot unterliegen z. B. bestimmungsgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebrachte Gegenstände oder Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen, die allesamt dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind und deren Einsatz unvermeidbar ist, wie z. B. Unterwasserpumpen oder Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern. Diese müssen selbstverständlich die Anforderungen erfüllen, die § 17 an Materialien, Ausgangsstoffe und Werkstoffe stellt. Ebenfalls nicht dem Verbot unterliegen Verfahren, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie die Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### 5. Abschnitt Überwachung

##### § 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und c und, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe d sowie die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch entsprechende Prüfungen. Dies gilt für Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser für Zwecke nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b entnommen wird, nur dann, wenn die zuständige Behörde keine Ausnahme zugelassen hat.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie davon überzeugt ist, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d und e, sofern die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, sowie Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt, oder andere Anlagen nach § 13 Absatz 4 können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung von Einzelfällen zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

#### 5. Abschnitt Überwachung

##### § 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und c und, ~~sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, nach Buchstabe d sowie die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und die Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f~~ hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen ~~der~~ dieser Verordnung durch entsprechende Prüfungen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wasserversorgungsanlagen ~~Dies gilt für Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser für Zwecke nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b entnommen wird, nur dann, wenn die zuständige Behörde keine Ausnahme zugelassen hat.~~

1. Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und
2. Nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt,

~~Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie davon überzeugt ist, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.~~

### Begründung

zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen.

#### Zu § 18 Absatz 1

Die Aufhebung der bisherigen Sätze 2 und 3 dient der rechtssystematischen Klarstellung der Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zum neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5). Darüber hinaus wurde der inhaltlich überflüssige Zusatz zur Berücksichtigung von Einzelfällen gestrichen. Die neuen Aufzählungen dienen der Übersichtlichkeit. Sie beinhalten keine inhaltlichen Änderungen. Bei den im neuen Satz 3 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen, die ausschließlich Wasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Mietwohnung) und nicht auch gleichzeitig im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z. B. Hotelzimmer) abgeben.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Die folgenden Anlagen können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist:

1. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d und e, wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
2. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, nicht aber öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und
3. Anlagen nach § 13 Absatz 4 Satz 1

~~Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d und e, sofern die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, sowie Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe e, sofern die Trinkwasserbereitstellung nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt, oder andere Anlagen nach § 13 Absatz 4 können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung von Einzelfällen zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.~~

- (2) Soweit es im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist, sind Personen, die die Überwachung durchführen, befugt,
  1. die Grundstücke, Räume und Einrichtungen sowie Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während

- (2) Soweit es im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist, sind Personen, die die Überwachung durchführen, befugt,
  1. die Grundstücke, Räume und Einrichtungen sowie Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,

2. Proben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen, die Betriebsbücher und sonstigen Unterlagen einschließlich elektronischer Datenträger einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge oder Kopien anzufertigen,
3. vom Unternehmer und vom sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle,
4. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume und Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den §§ 14 und 20, die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage sowie Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sowie

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,

2. Proben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen, die Betriebsbücher und sonstigen Unterlagen einschließlich elektronischer Datenträger einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge oder Kopien anzufertigen,
3. vom Unternehmer und vom sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle,
4. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume und Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den ~~§§ 14, 14b und 20~~~~§§ 14 und 20~~, die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage sowie Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sowie

### Begründung

Zu § 18 Absatz 2 Satz 3  
Folgeänderung zu § 14b

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

der sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 2 Nummer 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge sind verpflichtet,

1. die die Überwachung durchführenden Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, den Zugang zu diesen Räumen zu ermöglichen, Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
  2. die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Für die Überwachung von radioaktiven Stoffen gilt § 20a.

### § 19

#### Umfang der Überwachung

- (1) Im Rahmen der Überwachung nach § 18 hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

der sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 2 Nummer 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge sind verpflichtet,

1. die die Überwachung durchführenden Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, den Zugang zu diesen Räumen zu ermöglichen, Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
  2. die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Für die Überwachung von radioaktiven Stoffen gilt § 20a.

### § 19

#### Umfang der Überwachung

- (1) Im Rahmen der Überwachung nach § 18 hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen.

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Die Prüfungen umfassen auch die Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und c einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen, oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

Die Notwendigkeit für Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f legt das zuständige Gesundheitsamt fest. § 9 Absatz 8 bleibt unberührt. Für den Untersuchungsumfang gilt § 14, für das Untersuchungsverfahren § 15 Absatz 1 und 2 und für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Für die Häufigkeit der Überwachung gilt Absatz 5.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Die Prüfungen umfassen auch die Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und c einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen, oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

~~Das Gesundheitsamt entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f besichtigt. Die Notwendigkeit für Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f legt das zuständige Gesundheitsamt fest. § 9 Absatz 8 bleibt unberührt. Für den Untersuchungsumfang gilt § 14, für das Untersuchungsverfahren § 15 Absatz 1 und 2 und für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Für die Häufigkeit der Überwachung gilt Absatz 5. Den Umfang der Untersuchungen nach Satz 2 legt das Gesundheitsamt unter Beachtung der Probennahmeplanung nach § 14 und des Probennahmeplans nach den Absätzen 2 bis 2b fest.~~

Für das Untersuchungsverfahren gilt § 15 Absatz 1 bis 2, und für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse gilt § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

### Begründung

#### Zu § 19 Absatz 1 Satz 3

Es wird klargestellt, dass die Besichtigung durch das Gesundheitsamt durchgeführt wird.

#### Zu § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6

Satz 5 wird zur Klarstellung eingefügt. Der Untersuchungsumfang wird durch das Gesundheitsamt unter Beachtung der Probennahmeplanung einzelner Wasserversorgungsanlagen bestimmt. Diese kann nach § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2b (Stichwort: RAP) festgelegt worden sein. Dabei können die Überwachungsuntersuchungen generell nach § 14 Absatz 2 Satz 9 auf den Umfang und die Häufigkeit der für den Usl verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden. Das Gesundheitsamt muss die Untersuchungspflichten so bestimmen, dass unter Beachtung des Probennahmeplans den Berichtspflichten für das Wasserversorgungsgebiet nach § 21 Absatz 3 in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Dies bedeutet nicht, dass das Gesundheitsamt im Falle einer RAP zur Berichterstattung bis auf den Umfang des „starrten Systems“ ergänzen muss. Wie bisher müssen aber Untersuchungen ergänzt werden, wenn z. B. bei veränderlichen Parametern nicht genügend Untersuchungsergebnisse von Proben an der Entnahmestelle („Zapfhahn“) berichtet werden können, das heißt der Probennahmeplan für das Wasserversorgungsgebiet unzureichend ist.

Satz 6 wird der Übersichtlichkeit halber als eigenständiger Satz aufgeführt.

#### Zu § 19 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird der Übersichtlichkeit halber durch die neuen Absätze 2a bis 2c ergänzt. Der neue Absatz 2 legt die Pflicht des Gesundheitsamtes fest,

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (2) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet einen Probennahmeplan fest, der die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 21 sicherstellt.

Der Probennahmeplan berücksichtigt

1. die in Anlage 4 festgelegte Häufigkeit von Analysen,
2. den Untersuchungsumfang für routinemäßige und umfassende Untersuchungen und
3. den Untersuchungszeitpunkt und die Probennahmestelle.

Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 zu nehmen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Bei einem Verteilungsnetz können jedoch für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebietes oder in den Aufbereitungsanlagen entnommen werden, wenn keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem bezüglich des untersuchten Parameters zu erwarten sind.

Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplan können alle Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist. Gegebenenfalls hat das Gesundheitsamt ergänzende Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- (2) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet einen Probennahmeplan fest, der die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 21 Absatz 3 sicherstellt.

#### (2a) Der Probennahmeplan nach Absatz 2 umfasst

1. die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 7 und § 18 sowie
2. die Untersuchungen des Unternehmers oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage nach § 14 Absatz 1, 2 und 5.

#### (2b) Der Probennahmeplan nach Absatz 2 berücksichtigt

1. den Umfang der zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 4 und § 14 Absatz 2a bis 2d,
2. die Zeitpunkte der Untersuchungen,
3. die Probennahmeverfahren nach § 15 Absatz 1 und
4. die Probennahmestellen.

- (2c) Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 zu nehmen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Bei einem Verteilungsnetz können jedoch für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebietes oder in den Aufbereitungsanlagen entnommen werden, wenn bezüglich des untersuchten Parameters keine

### Begründung

einen Probennahmeplan zu erstellen, damit den Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 nachgekommen werden kann.

#### Zu § 19 Absatz 2a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen der Probennahmeplanung, die der Usl mit dem Gesundheitsamt gemäß § 14 Absatz 2 oder Absatz 2b abstimmt und dem Probennahmeplan, den das Gesundheitsamt gemäß § 19 Absatz 2 festlegt, den Überwachungsbehörden häufig nicht klar ist. Dies ist teilweise sicherlich der begrifflichen Ähnlichkeit von Probennahmeplan und Probennahmeplanung geschuldet. Es soll eindeutig klargestellt werden, dass der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Proben sämtlicher zum Versorgungsgebiet gehörenden Wasserversorgungsanlagen umfasst, ergänzt um die Untersuchungen nach Absatz 1 und 7 und § 18, darunter z. B. auch die Untersuchung von öffentlichen Trinkwasser-Installationen (Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e gemäß § 19 Absatz 7).

#### Zu § 19 Absatz 2b

In Absatz 2b werden die zu berücksichtigenden Faktoren zusammengefasst, die im bisherigen Absatz 2 aufgeführt waren, ergänzt um die Untersuchungen einer ggf. nach § 14 Absatz 2b genehmigten RAP.

#### Zu § 19 Absatz 2c

Absatz 2c nimmt die Teile des bisherigen Absatzes 2 auf, die den Ort, Zeitpunkt und die Art und Weise der Probennahme vorschreiben. Weiterhin wird der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt zu bestimmen, dass und wann ihnen die Probennahmepläne übermittelt werden, um diese einsehen zu können. Da der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Basis für die Berichterstattung über die Qualität des Trinkwassers nach § 21 Absatz 3 darstellt, wird die vorgesehene Änderung zur Verbesserung der Berichtsqualität führen.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Probennahmepläne des Gesundheitsamtes einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV Verfahren anzuwenden sind.

- (3) Das Gesundheitsamt kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 selbst durchführen oder hierzu eine Untersuchungsstelle beauftragen. Es kann den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage auffordern, eine Untersuchungsstelle zu benennen, die die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben vornehmen soll. Es kann auch anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber der

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem zu erwarten sind. Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplan nach Absatz 2 können alle Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist. Das Gesundheitsamt hat ergänzende Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 sicherzustellen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen,

1. dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind und
  2. dass und wann die Probennahmepläne der zuständigen obersten Landesbehörde oder der anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle in einem vorgegebenen Format zu übermitteln sind.
- (3) Das Gesundheitsamt kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 selbst durchführen oder hierzu eine Untersuchungsstelle beauftragen. Es kann den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage auffordern, eine Untersuchungsstelle zu benennen, die die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben vornehmen soll. Es kann auch anordnen, dass der Unternehmer

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Wasserversorgungsanlage eine Untersuchungsstelle beauftragen; in diesem Fall haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt das Untersuchungsergebnis zu übermitteln. Die Untersuchungsstellen nach den Sätzen 1 bis 3 müssen nach § 15 Absatz 4 zugelassen sein. Die zuständige oberste Landesbehörde kann weitere Anforderungen an die Untersuchungsstellen festlegen. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage in den Fällen der Sätze 1 und 2 über das Untersuchungsergebnis. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach den Sätzen 1 bis 3 tragen der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 4 Absatz 22 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird § 19 Absatz 3 Satz 7 am 14. August 2018 aufgehoben.

- (4) Die Ergebnisse der Überwachung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu übermitteln. Das Gesundheitsamt hat die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b mindestens einmal jährlich

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage eine Untersuchungsstelle beauftragen; in diesem Fall haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt das Untersuchungsergebnis zu übermitteln. Die Untersuchungsstellen nach den Sätzen 1 bis 3 müssen nach § 15 Absatz 4 zugelassen sein. Die zuständige oberste Landesbehörde kann weitere Anforderungen an die Untersuchungsstellen festlegen. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer oder den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage in den Fällen der Sätze 1 und 2 über das Untersuchungsergebnis. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach den Sätzen 1 bis 3 tragen der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 4 Absatz 22 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird § 19 Absatz 3 Satz 7 am 14. August 2018 aufgehoben.

- (4) Die Ergebnisse der Überwachung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu übermitteln. Das Gesundheitsamt hat die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal in drei Jahren, durchführen.

Die Überwachungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird vom Gesundheitsamt festgelegt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen darf drei Jahre nicht überschreiten.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, sollen mindestens einmal innerhalb von drei Jahren überwacht werden.

Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Maßnahmen durchführt. Wassertransport-Fahrzeuge sollen mindestens viermal im Jahr überwacht werden.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Buchstabe a und b mindestens einmal jährlich vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal in drei Jahren, durchführen.

Die Überwachungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird vom Gesundheitsamt festgelegt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen darf ~~fünf~~ **drei** Jahre nicht überschreiten.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, sollen mindestens einmal innerhalb von drei Jahren überwacht werden.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und der wiederkehrenden Befüllung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes dienen, sollen mindestens einmal jährlich überwacht werden.

Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Maßnahmen

### Begründung

**Zu § 19 Absatz 5 Begründung nach Beschlussfassung vom 15.12.2107:**  
*Kleinanlagen zur Eigennutzung müssen bisher mindestens alle drei Jahre nach § 19 Absatz 5 TrinkwV geprüft werden. Von den zuständigen Überwachungsbehörden wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung von c-Anlagen zeitaufwendig ist und vor Ort meist "nichts gesehen" werden kann. In der Regel ist kein Brunnen sichtbar, da dieser überbaut oder verdeckt ist und auch meist keine Aufbereitungsanlage existiert. Änderungen an den Kleinanlagen werden nur selten vorgenommen, sodass Neues kaum festgestellt werden kann. Die Prüfung wird daher von den Betreibern und dem zuständigen Gesundheitsamt als nicht sinnvoll beziehungsweise überflüssig angesehen. Der Zeitraum für eine Überprüfung der Anlage mit Ortsbegehung soll daher von drei auf fünf Jahre gestreckt werden. Auf Grund der hohen Anzahl von vorhandenen Kleinanlagen zur Eigenversorgung würde hierdurch eine nicht unerhebliche Entlastung der Gesundheitsämter erfolgen. Auffällige Anlagen könnten auch weiterhin in kürzeren Zeiträumen geprüft werden.*

### Zu § 19 Absatz 5 Satz 6

*Die neu eingeführte jährliche Überwachungsfrist für Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f – so genannte f-Anlagen) zur Befüllung von Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen ist angemessen und auch erforderlich, da durch eine regelmäßige Präsenz der Überwachungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) der Betreiber vor Ort und das Bedienpersonal dazu angehalten werden, sich mit den Anforderungen der Trinkwasserordnung auseinanderzusetzen und diese einzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung ist bereits gelebte Vollzugspraxis und somit entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Änderung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Vollzugsbereich.*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (6) Die Überwachungsmaßnahmen sollen vorher nicht angekündigt werden.
- (7) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe d, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, sowie bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f hat das Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können. Zur Durchführung richtet das Gesundheitsamt ein Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein.
- (8) Für den Umfang der Überwachung von radioaktiven Stoffen gilt § 20a.

### § 20

#### Anordnungen des Gesundheitsamtes

- (1) Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage
1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- durchführt. Wassertransport-Fahrzeuge sollen mindestens viermal im Jahr überwacht werden.
- (6) Die Überwachungsmaßnahmen sollen vorher nicht angekündigt werden.
- (7) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe d, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, sowie bei Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe f hat das Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung mindestens diejenigen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können. Zur Durchführung richtet das Gesundheitsamt ein Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein.
- (8) Für den Umfang der Überwachung von radioaktiven Stoffen gilt § 20a.

### § 20

#### Anordnungen des Gesundheitsamtes

- (1) Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage
1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen

### Begründung

Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen haben,

2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,

3. die Untersuchungen nach § 14

a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,

b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,

4. Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen haben zur Feststellung,

a) ob andere als die nach den Anlagen 1 und 3 untersuchten Mikroorganismen in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind,

b) ob andere als die nach den Anlagen 2 und 3 untersuchten Parameter in Konzentrationen enthalten sind,

die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen,

5. Maßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung der nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte, die Nichteinhaltung der

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten ~~zu entnehmen oder~~ entnehmen zu lassen haben,

2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,

3. die Untersuchungen nach **den §§ 14 und 14b**

a) in kürzeren als den in ~~diese~~**en** Vorschriften genannten Abständen,

b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,

4. Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen haben zur Feststellung,

a) ob andere als die nach den Anlagen 1 und 3 untersuchten Mikroorganismen in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind,

b) ob andere als die nach den Anlagen 2 und 3 untersuchten Parameter in Konzentrationen enthalten sind,

die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen,

5. Maßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung der nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte, die Nichteinhaltung der

### Begründung

*Sprachliche Klarstellung durch Streichung eines überflüssigen Ausdrucks. Durch eine bestimmte Untersuchungsstelle kann man Proben nur entnehmen lassen.*

**Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3**  
*Folgeänderung zu § 14b*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen oder ein anderer Umstand hindeutet, oder um künftigen Verunreinigungen vorzubeugen.

- (2) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Trinkwasser an eine andere Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b abgegeben, so kann das Gesundheitsamt regeln, welcher Unternehmer und sonstige Inhaber die Untersuchungen nach § 14 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.
- (3) Für Anordnungen der zuständigen Behörde in Bezug auf radioaktive Stoffe gilt § 20a.

### § 20a

#### Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und, sofern eine Untersuchung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe angeordnet wurde, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b hinsichtlich der Erfüllung von Anzeige- und Handlungspflichten im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser durch entsprechende Prüfungen.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c können in die Überwachung einbezogen werden, und die zuständige Behörde kann erforderliche Maßnahmen anordnen, sofern sie dies

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen oder ein anderer Umstand hindeutet, oder um künftigen Verunreinigungen vorzubeugen.

- (2) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Trinkwasser an eine andere Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b abgegeben, so kann das Gesundheitsamt regeln, welcher Unternehmer und sonstige Inhaber die Untersuchungen nach § 14 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.
- (3) Für Anordnungen der zuständigen Behörde in Bezug auf radioaktive Stoffe gilt § 20a.

### § 20a

#### Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und, sofern eine Untersuchung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe angeordnet wurde, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b hinsichtlich der Erfüllung von Anzeige- und Handlungspflichten im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser durch entsprechende Prüfungen.

Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c können in die Überwachung einbezogen werden, und die zuständige Behörde kann erforderliche Maßnahmen anordnen, sofern sie dies

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. § 18 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 umfassen Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen sowie Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben. § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde legt die Überwachungshäufigkeit fest. Die zuständige Behörde kann ihre Überwachung auf die Prüfung der Ergebnisse der nach § 14a vorgeschriebenen Untersuchungen des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage beschränken.
- (3) Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage
1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen haben,
  2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,
  3. die Untersuchungen nach § 14a
    - a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. § 18 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 umfassen Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen sowie Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben. § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde legt die Überwachungshäufigkeit fest. Die zuständige Behörde kann ihre Überwachung auf die Prüfung der Ergebnisse der nach § 14a vorgeschriebenen Untersuchungen des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage beschränken.
- (3) Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage
1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen haben,
  2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen haben,
  3. die Untersuchungen nach § 14a
    - a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,

### Begründung



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben.
- (4) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Trinkwasser an eine andere Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b abgegeben, so kann die zuständige Behörde regeln, welcher Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Untersuchungen nach § 14a durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.
- (5) Eine Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe entfällt, wenn sie nach § 14a Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in dem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

### § 21

#### Information der Verbraucher und Berichtspflichten

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b und, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach Buchstabe d oder Buchstabe e haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a und gegebenenfalls nach § 19 Absatz 7 und § 20 zu übermitteln.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben.
- (4) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b Trinkwasser an eine andere Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b abgegeben, so kann die zuständige Behörde regeln, welcher Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Untersuchungen nach § 14a durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.
- (5) Eine Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe entfällt, wenn sie nach § 14a Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in dem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

### § 21

#### Information der Verbraucher und Berichtspflichten

- (1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln, wenn es sich um eine der folgenden Wasserversorgungsanlagen handelt:
1. eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b oder
  2. eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, sofern die

### Begründung

#### Zu § 21 Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 greifen die Regelungen der bisherigen Sätze 1 und 2 mit einer neuen systematischen Einteilung auf.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

Dazu gehören auch Angaben über die Aufbereitungsstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung verwendet werden, sowie Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.

Ab dem 1. Dezember 2013 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach Buchstabe e die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihnen betriebenen Anlage vorhanden sind, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f und, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach Buchstabe d und e, haben die ihnen nach Satz 1 zugegangenen Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Grundlage des Informationsmaterials sind die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen nach § 14 Absatz 1 und 5, § 14a Absatz 1 Satz 1 und § 14b und gegebenenfalls nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 20a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 2. Zu den zu übermittelnden Informationen gehören auch

1. Angaben über die Aufbereitungsstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers verwendet werden,
2. Angaben, die für die Auswahl von Materialien für die Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, sowie
3. die Information nach § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, wenn das Gesundheitsamt nach § 14 Absatz 2b eine Probennahmeplanung genehmigt hat.

Auf Nachfrage sind den betroffenen Verbrauchern Einzelergebnisse der in Satz 2 genannten Trinkwasseruntersuchungen zugänglich zu machen, auch wenn ihnen bereits Zusammenfassungen oder Jahresübersichten übermittelt wurden.

### Begründung

*Im Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Trinkwasseruntersuchungs-Ergebnisse der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 1 in die Informationen, die den betroffenen Verbrauchern durch den Usl zur Verfügung gestellt werden, einbezogen werden müssen. Dies ist nach Artikel 13 Absatz 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie notwendig. Der Usl erhält nach § 19 Absatz 3 Satz 6 die Untersuchungsergebnisse vom Gesundheitsamt, auch wenn er sie bereits direkt von der Untersuchungsstelle erhalten hat.*

*Die Ergänzung im neu formulierten Satz 4 regelt, dass den betroffenen Verbrauchern insbesondere auf Anfrage einzelne Trinkwasseruntersuchungsergebnisse durch den Usl zur Verfügung zu stellen sind, auch wenn ihnen bereits „geeignetes Informationsmaterial“, beispielsweise als Zusammenfassung, als Jahresübersicht oder als Gefährdungsanalyse, übermittelt wurde. Diese Ergänzung ist notwendig, da es in einzelnen Fällen auf Nachfrage von Verbrauchern bei Wasserversorgern zu einer Verweigerung der Auskunft über die Einzelergebnisse gekommen ist und beispielsweise lediglich die Angaben zugestanden wurden, ob die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten oder überschritten wurden. Falls den betroffenen Verbrauchern ein Internetzugang zur Verfügung steht, ist auch ein Hinweis auf einen entsprechenden Link ausreichend. Durch die Präzisierung, dass es sich um die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen handelt, wird klargestellt, dass es bei der Informationspflicht nicht um Rohwasser oder im Lebensmittelbetrieb verwendetes Prozesswasser oder das im Betrieb hergestellte Endprodukt geht. Hat hingegen*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- (2) Werden die in § 7a festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten und wegen eines Risikos für die menschliche Gesundheit behördliche Maßnahmen angeordnet, so sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b verpflichtet, die

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

(1a) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e haben die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihnen betriebenen Anlage vorhanden sind, sobald

1. sie hiervon Kenntnis erlangen oder
2. ein entsprechender Verdacht besteht, insbesondere aufgrund vorliegender Trinkwasseranalysendaten, die durch eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Satz 1 erhoben wurden.

(1b) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben die ihnen nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 zugegangenen Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.

- (2) Werden die in § 7a festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten und wegen eines Risikos für die menschliche Gesundheit behördliche Maßnahmen angeordnet, so sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b verpflichtet, die

### Begründung

*beispielsweise ein Lebensmittelbetrieb einen eigenen Brunnen und versorgt über diesen beispielsweise die Pausenräume der Mitarbeiter oder die Kantine, so betrifft die Informationspflicht dieses Trinkwasser dagegen sehr wohl.*

#### **Zu § 21 Absatz 1a**

*Die Pflicht aus dem alten Absatz 1 Satz 3, die betroffenen Verbraucher darüber zu informieren, dass Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei in bestimmten Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, wird beibehalten und insofern erweitert, dass die Pflicht auch schon dann besteht, wenn ein entsprechender Verdacht besteht, insbesondere aufgrund qualitätsgesicherter Analysendaten. Das Datum, wann die Informationspflicht eintritt, wurde wegen Zeitablaufs gestrichen.*

#### **Zu § 21 Absatz 1b**

*Die im alten Absatz 1 Satz 4 formulierte Pflicht zur Information über bestimmte mobile Versorgungsanlagen (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d – so genannte d-Anlagen), bestimmte Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e – sogenannte e-Anlagen) und Anlagen zur zeitweiligen Wasserversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f – so genannte f-Anlagen) wurde inhaltlich nicht verändert. Es wurden lediglich Folgeänderungen der neuen Aufteilung des Paragraphen in den Bezügen vorgenommen.*

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

betroffenen Verbraucher hierüber und über eventuelle Vorsorgemaßnahmen zu informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Liegen der zuständigen Behörde für ein Wassereinzugsgebiet Anhaltspunkte vor, dass unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes ein Risiko für die menschliche Gesundheit der Personen bestehen könnte, die sich aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c selbst versorgen, informiert sie die Unternehmer oder sonstigen Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage über das mögliche Risiko und eventuelle Vorsorgemaßnahmen.

- (3) Das Gesundheitsamt übermittelt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser benannten Stelle jeweils bis zum 15. März die über die Qualität des Trinkwassers erforderlichen Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr unter Beachtung des § 19 für Wasserversorgungsgebiete, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, dass die Angaben auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle leitet ihren Bericht bis zum 15. April desselben Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle zu. Der Bericht hat dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) festgelegten Format und den dort genannten Mindestinformationen in der vom Bundesministerium

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

betroffenen Verbraucher hierüber und über eventuelle Vorsorgemaßnahmen zu informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen. Liegen der zuständigen Behörde für ein Wassereinzugsgebiet Anhaltspunkte vor, dass unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes ein Risiko für die menschliche Gesundheit der Personen bestehen könnte, die sich aus einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c selbst versorgen, informiert sie die Unternehmer oder sonstigen Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage über das mögliche Risiko und eventuelle Vorsorgemaßnahmen.

- (3) Das Gesundheitsamt übermittelt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser benannten Stelle jeweils bis zum 15. März die über die Qualität des Trinkwassers erforderlichen Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr unter Beachtung des § 19 für Wasserversorgungsgebiete, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden. **Die zu übermittelnden Angaben müssen den Anforderungen des § 19 Absatz 2 bis 2c genügen.** Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, dass die Angaben auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle leitet ihren Bericht bis zum 15. April desselben Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle zu. Der Bericht hat dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) festgelegten Format und den dort genannten

### Begründung

#### Zu § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2

Die bisherige Regelung wird in zwei Sätzen geregelt. Die Konkretisierung der Bezugnahme auf § 19 Absatz 2 bis 2c in Satz 2 stellt klar, dass das Gesundheitsamt für die Berichterstattung über das Wasserversorgungsgebiet die verpflichtenden Probennahmepläne, die Stelle der Einhaltung, die Probennahmestellen unter Berücksichtigung möglicher Konzentrationsänderungen während der Verteilung sowie ergänzende Untersuchungen für die betroffenen Wasserversorgungsanlagen im Wasserversorgungsgebiet zu beachten hat.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

für Gesundheit nach Beteiligung der Länder mitgeteilten Form zu entsprechen. Darüber hinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere für einheitliche EDV Verfahren, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### 6. Abschnitt Sondervorschriften

#### § 22

#### Vollzug im Bereich der Bundeswehr

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik stationierten Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

#### § 23

#### Vollzug im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes für Wasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen sowie für Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt. Es nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde und der zuständigen obersten Landesbehörde mit Ausnahme der Aufgabe nach § 15 Absatz 4 wahr. Es ist in seinem Zuständigkeitsbereich auch zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

Mindestinformationen in der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Beteiligung der Länder mitgeteilten Form zu entsprechen. Darüber hinausgehende Formatvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere für einheitliche EDV Verfahren, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

### 6. Abschnitt Sondervorschriften

#### § 22

#### Vollzug im Bereich der Bundeswehr

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik **Deutschland** stationierten Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

#### § 23

#### Vollzug im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes für Wasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen sowie für Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt. Es nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde und der zuständigen obersten Landesbehörde mit Ausnahme der Aufgabe nach § 15 Absatz 4 wahr. Es ist in seinem Zuständigkeitsbereich auch zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### Begründung

#### Zu § 22

Die Bezeichnung „Bundesrepublik“ wird um das Wort „Deutschland“ ergänzt.



## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

#### 7. Abschnitt

#### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

##### § 24 Straftaten

- (1) Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder als sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder, sofern die Abgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe d oder Buchstabe e oder einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe f vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 oder § 11 Absatz 7 Satz 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.
- (2) Wer durch eine in § 25 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

##### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhält,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

#### 7. Abschnitt

#### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

##### § 24 Straftaten

- (1) Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder als sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder, sofern die Abgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe d oder Buchstabe e oder einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe f vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 **Satz 1** oder § 11 Absatz 7 Satz 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.
- (2) Wer durch eine in § 25 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

##### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhält,

### Begründung

#### Zu § 24

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Strafvorschrift, da das bewehrte Abgabeverbot nach der Neufassung des § 4 Absatz 2 nur noch in dessen Satz 1 normiert ist.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5a Satz 3, nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5a Satz 2 oder Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 oder § 20a Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 14a Absatz 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt,
- 4a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 7 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet,
6. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält,
7. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung durchführt,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5a Satz 3, nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5a Satz 2 oder Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 oder § 20a Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, entgegen § 13 Absatz 4 ~~Satz 1~~ oder ~~§ 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3~~ Satz 1, § 15a Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 14 Absatz 1, ~~Absatz 3 Satz 1~~ oder § 14a Absatz 1 Satz 1 oder § 14b Absatz 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt,
- 4a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 7 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet,
6. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält,
7. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung durchführt,

### Begründung

#### Zu § 25 Nummer 3

Die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 4 geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

#### Zu § 25 Nummer 4

Die Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 3 Satz 1 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 14b Absatz 1 geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- 8. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Untersuchung oder eine Sofortmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 8a. entgegen § 16 Absatz 3 das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 9. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält,
- 10. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 4 einen Aufbereitungsstoff oder dessen Konzentration im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
- 11. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,
- 11a. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 11b. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 eine Gefährdungsanalyse nicht oder nicht rechtzeitig erstellt und nicht oder nicht rechtzeitig erstellen lässt,
- 11c. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- 8. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Untersuchung oder eine Sofortmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 8a. entgegen § 16 Absatz 3 das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 9. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält,
- 10. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 4 einen Aufbereitungsstoff oder dessen Konzentration im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
- 11. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,
- 11a. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 11b. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 eine Gefährdungsanalyse nicht oder nicht rechtzeitig erstellt und nicht oder nicht rechtzeitig erstellen lässt,
- 11c. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

- rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 11d. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informiert,
- 11e. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 3 eine dort genannte Aufzeichnung nicht führt oder nicht führen lässt,
- 11f. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11g. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 6 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
- 11h. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt,
- 11i. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Werkstoffe oder Materialien nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verwendet werden,
12. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genannten Wasser führenden Teil verbindet,
13. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt,

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

- rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- 11d. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 das Gesundheitsamt nicht unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informiert,
- 11e. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 3 eine dort genannte Aufzeichnung nicht führt oder nicht führen lässt,
- 11f. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11g. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 6 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
- 11h. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt,
- 11i. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Werkstoffe oder Materialien nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 verwendet werden,
12. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genannten Wasser führenden Teil verbindet,
13. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt,

### Begründung

## Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

### TrinkwV (alte Fassung)

14. entgegen § 18 Absatz 3 eine Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
15. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
16. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert oder
17. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht.

### Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018

**13a. entgegen § 17 Absatz 7 Satz 1 einen Stoff oder Gegenstand verwendet oder ein dort genanntes Verfahren anwendet**

14. entgegen § 18 Absatz 3 eine Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
15. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
16. entgegen § 21 Absatz 1a ~~Satz 3~~ oder Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert oder
17. entgegen § 21 Absatz 1b ~~Satz 4~~ eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht.

### Begründung

#### Zu § 25 Nummer 13a

Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts werden bei der Rechtspflicht nach § 17 Absatz 7 Satz 1 als Sanktion eingesetzt, da die Verwendung von nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienenden Stoffen oder Gegenständen sowie Verfahren erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Verbraucher ergeben kann (s. auch Begründung zu § 17 Absatz 7).

#### Zu § 25 Nummer 16

Die Informationspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 3 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 21 Absatz 1a geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

#### Zu § 25 Nummer 17

Die Bekanntmachungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 4 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 21 Absatz 1b geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.



**Anlage 1**

(zu § 5 Absatz 2 und 3)

**Mikrobiologische Parameter**

**Teil I**

**Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser**

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert *
1	<i>Escherichia coli</i> ( <i>E. coli</i> )	0/100 ml
2	<i>Enterokokken</i>	0/100 ml

\* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

**Teil II**

**Anforderungen an Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist**

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert *
1	<i>Escherichia coli</i> ( <i>E. coli</i> )	0/250 ml
2	<i>Enterokokken</i>	0/250 ml
3	<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/250 ml

\* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

**Anlage 2**

(zu § 6 Absatz 2)

**Chemische Parameter**

Teil I Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation in der Regel nicht mehr erhöht

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
1	Acrylamid	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen nach § 11 bleiben unberührt
2	Benzol	0,0010	
3	Bor	1,0	
4	Bromat	0,010	
5	Chrom	0,050	
6	Cyanid	0,050	
7	1,2-Dichlorethan	0,0030	
8	Fluorid	1,5	
9	Nitrat	50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein
10	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe	0,00010	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe bedeuten: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.  Es brauchen nur solche Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe überwacht zu werden, deren Vorhandensein im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt der Grenzwert von 0,000030 mg/l
11	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe insgesamt	0,00050	Der Parameter bezeichnet die Summe der bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe. <b>Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.</b>
12	Quecksilber	0,0010	
13	Selen	0,010	

**Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften – Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

14	Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Einzelstoffe. Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.
15	Uran	0,010	

\* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation ansteigen kann

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
1	Antimon	0,0050	
2	Arsen	0,010	
3	Benzo-(a)-pyren	0,000010	
4	Blei	0,010	<p>Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0 Probe, S1-Probe, S2-Probe) entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen.</p> <p>Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.</p> <p><del>Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Bleikonzentration in Trinkwasser so weit wie möglich zu reduzieren. Maßnahmen zur Erreichung dieses Grenzwertes sind schrittweise und vorrangig dort durchzuführen, wo die Bleikonzentration in Trinkwasser am höchsten ist</del></p>
5	Cadmium	0,0030	Einschließlich der bei Stagnation von Trinkwasser in Rohren aufgenommenen Cadmiumverbindungen
6	Epichlorhydrin	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden
7	Kupfer	2,0	<p>Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ soll beachtet werden. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.</p> <p>Auf eine Untersuchung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Absatz 7 kann in der Regel verzichtet werden, wenn der pH-Wert im</p>

			Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich 7,8 ist
8	Nickel	0,020	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ soll beachtet werden. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.
9	Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden
10	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,00010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten nachfolgenden Stoffe: Benzo-(b)-fluoranthen, Benzo-(k)-fluoranthen, Benzo-(ghi)-perylen und Indeno(1,2,3-cd)-pyren. <del>(Anmerkung 1)</del> Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.
11	Trihalogenmethane	0,050	Summe der am Zapfhahn des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstehen: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird.  Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens. Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen am Zapfhahn in der Trinkwasser-Installation bis 0,1 mg/l zulassen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen als Folge von Desinfektionsmaßnahmen erforderlich ist. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit THM belastet ist.
12	Vinylchlorid	0,00050	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden

\* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

~~Anmerkung 1: Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.~~

Anlage 3

(zu § 7 und § 14 Absatz 3)

**Indikatorparameter  
Teil 1  
Allgemeine Indikatorparameter**

Laufende Nummer	Parameter	Einheit, als	Grenzwert/ Anforderung*	Bemerkungen
1	Aluminium	mg/l	0,200	
2	Ammonium	mg/l	0,50	Die Ursache einer plötzlichen oder kontinuierlichen Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration ist zu untersuchen
3	Chlorid	mg/l	250	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1)
4	<i>Clostridium perfringens</i> (einschließlich Sporen)	Anzahl/ 100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.—Wird dieser Grenzwert nicht eingehalten, veranlasst die zuständige Behörde Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auf Grund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht. Über das Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichtet die zuständige Behörde über die zuständige oberste Landesbehörde das Bundesministerium für Gesundheit
5	Coliforme Bakterien	Anzahl/ 100 ml	0	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 0/250 ml
6	Eisen	mg/l	0,200	
7	Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient Hg 436 nm)	m <sup>-1</sup>	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
8	Geruch (als TON)		3 bei 23 °C	Bei der <del>Untersuchung der Parameter der Gruppe A routinemäßigen Untersuchung</del> kann alternativ eine qualitative Untersuchung (Geruch gemäß Richtlinie 98/83/EG) durchgeführt werden, mit dem Ziel, einen für den Verbraucher annehmbaren Geruch zu attestieren und anormale Veränderungen auszuschließen. Es ist das Analysenverfahren nach DIN EN 1622 anzuwenden
9	Geschmack		Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden



10	Koloniezahl bei 22 °C		ohne anormale Veränderung	Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens <del>nach § 15 Absatz 1 c nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb</del> gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1 000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie in Wasserspeichern von Anlagen nach Buchstabe d. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren <del>nach § 15 Absatz 1 c nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb</del> darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml
11	Koloniezahl bei 36 °C		ohne anormale Veränderung	Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens <del>nach § 15 Absatz 1 c nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb</del> gilt der Grenzwert von 100/ml. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren <del>nach § 15 Absatz 1 c nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb</del> darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml
12	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	2790 bei 25 °C	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1 und 2)
13	Mangan	mg/l	0,050	
14	Natrium	mg/l	200	
15	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		ohne anormale Veränderung	
16	Oxidierbarkeit	mg/l O <sub>2</sub>	5,0	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird
17	Sulfat	mg/l	250	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1).
18	Trübung	Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU)	1,0	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Letzteres gilt auch für das Verteilungsnetz

**Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften – Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.



19	Wasserstoffionen-Konzentration	pH-Einheiten	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1). Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschließbare Behältnisse vorgesehen ist, kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Ist dieses Trinkwasser von Natur aus kohlenensäurehaltig, kann der Mindestwert niedriger sein
20	Calcitlösekapazität	mg/l CaCO <sub>3</sub>	5	Die Anforderung gilt für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird empfohlen, sich nach dieser Anforderung zu richten, wenn nicht andere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aggressivität des Trinkwassers gegenüber Werkstoffen getroffen werden. Es ist das Berechnungsverfahren 3 nach DIN 38404-10 anzuwenden

\* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

**Anmerkung 1:** Die entsprechende Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien im Sinne von § 17, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

**Anmerkung 2:** Messungen bei anderen Temperaturen sind erlaubt; in diesem Fall ist die Norm EN 27888 zu berücksichtigen.

**Teil II:**

**Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasser-Installation**

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
<i>Legionella spec.</i>	100/100 ml

**Anlage 3a**

(zu §§ 7a, 9, 14a)

**Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe**

**Teil I Parameterwerte für Radon-222, Tritium und Richtdosis**

Laufende Nummer	Parameter	Parameterwert	Einheit
1	Radon-222	100	Bq/l
2	Tritium	100	Bq/l
3	Richtdosis	0,10	mSv/a

**Teil II Berechnung der Richtdosis**

Die Richtdosis wird anhand der gemessenen Radionuklidkonzentrationen und der im Bundesanzeiger (BAnz.

Nr. 160a und Nr. 160b vom 28. August 2001) veröffentlichten Dosiskoeffizienten sowie einer jährlichen Aufnahme von 730 Litern Trinkwasser durch Multiplikation dieser drei Faktoren berechnet. Dabei sind grundsätzlich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Radionuklide zu berücksichtigen. Die Aktivitätskonzentrationen von K-40, Tritium und Radon-222 sowie kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte bleiben unberücksichtigt. Wenn Informationen vorliegen, dass andere Radionuklide in dem Trinkwasser vorhanden sein können, deren Dosisbeitrag zu einer Überschreitung der Richtdosis führen kann, sind auch diese einzubeziehen.

Anstelle der Berechnung der Richtdosis kann die zuständige Behörde den Nachweis darüber, dass der Parameterwert für die Richtdosis nicht überschritten wird, als erbracht ansehen, wenn die Summe der Verhältniszahlen aus den gemessenen Radionuklidkonzentrationen und den in der Tabelle angegebenen Referenz-Aktivitätskonzentrationen kleiner oder gleich 1 ist.

$$\sum_{i=1}^n \frac{Ci(mess)}{Ci(ref)} \leq 1$$

Dabei gilt:

- Cl (mess)* = gemessene Aktivitätskonzentration des Radionuklids *i*
- Cl (ref)* = Referenz-Aktivitätskonzentration des Radionuklids *i*
- n* = Anzahl der nachgewiesenen Radionuklide

**Referenz-Aktivitätskonzentrationen für radioaktive Stoffe im Trinkwasser**

Laufende Nummer	Radionuklid	Referenz-Aktivitätskonzentration (Anmerkung 1)
<b>Radionuklide natürlichen Ursprungs</b>		
1	U-238	3,0 Bq/l
2	U-234	2,8 Bq/l
3	Ra-226	0,5 Bq/l
4	Ra-228	0,2 Bq/l
5	Pb-210	0,2 Bq/l

6	Po-210	0,1 Bq/l
<b>Radionuklide künstlichen Ursprungs</b>		
7	C-14	240 Bq/l
8	Sr-90	4,9 Bq/l
9	Pu-239/Pu-240	0,6 Bq/l
10	Am-241	0,7 Bq/l
11	Co-60	40 Bq/l
12	Cs-134	7,2 Bq/l
13	Cs-137	11 Bq/l
14	I-131	6,2 Bq/l

**Anmerkung 1:** Diese Tabelle enthält die für die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide berechneten Referenz-Aktivitätskonzentrationen. Hierbei handelt es sich um genaue Werte, die für eine Dosis von 0,1 mSv und anhand der zuvor genannten Grundlagen und Annahmen berechnet wurden. Die Referenz-Aktivitätskonzentrationen für weitere Radionuklide können auf die gleiche Weise berechnet werden.

### **Teil III Durchführung, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen**

#### **1. Untersuchungskonzept**

Zur Erfüllung der Untersuchungspflicht nach § 14a Absatz 1 sind Untersuchungen erforderlich, soweit nicht die zuständige Behörde eine Feststellung nach § 14a Absatz 4 getroffen hat.

Das Konzept unterscheidet zwischen Erstuntersuchung und regelmäßigen Untersuchungen.

##### **a.) Erstuntersuchung**

Die Erstuntersuchung dient der Ermittlung und Bewertung der im Jahresdurchschnitt vorliegenden Aktivitätskonzentration und umfasst vier Untersuchungen der Aktivitätskonzentrationen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb von zwölf Monaten.

Wenn sich nach Durchführung der Erstuntersuchung wesentliche Änderungen bei der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung ergeben, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, sind erneut Untersuchungen im Sinne der Erstuntersuchung vorzunehmen.

Eine Erstuntersuchung ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde eine Feststellung nach § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 getroffen hat.

##### **b.) Regelmäßige Untersuchungen**

Regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers sind erforderlich, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurde. Sie sollen mit den in der Tabelle angegebenen Mindesthäufigkeiten durchgeführt werden.

Regelmäßige Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde eine Feststellung nach § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 getroffen hat.

Ordnet die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 5a Maßnahmen zur Aufbereitung an, um den Gehalt an Radionukliden im Trinkwasser zu reduzieren, so sind regelmäßige Untersuchungen durchzuführen, um die anhaltende Wirksamkeit der Aufbereitung zu überprüfen.

Im Fall von natürlich vorkommenden Radionukliden, für die vorherige Ergebnisse eine stabile

Aktivitätskonzentration anzeigen, kann die zuständige Behörde abhängig von den örtlichen Gegebenheiten geringere Häufigkeiten der Untersuchungen festlegen und den Untersuchungsumfang anpassen.

### Mindesthäufigkeiten der Untersuchungen

Laufende Nummer	Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)	Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (Anmerkung 2)
1	Menge $\leq$ 1 000	1
2	1 000 < Menge $\leq$ 10 000	zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 3 300 Kubikmeter pro Tag  (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 3 300 Kubikmeter aufgerundet)
3	10 000 < Menge $\leq$ 100 000	3  zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag  (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
4	Menge > 100 000	10  zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro weiteren 25 000 Kubikmeter pro Tag  (Teilmenge als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

**Anmerkung 1:** Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Menge des abgegebenen oder produzierten Wassers kann die zuständige Behörde zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit auch die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets heranziehen und einen täglichen Pro-Kopf-Wasserverbrauch von 200 Liter ansetzen.

**Anmerkung 2:** Nach Möglichkeit sollten die Probenahmen zeitlich und geografisch gleichmäßig verteilt sein.

## 2. Untersuchungsbedingungen, Untersuchungsumfang und Bewertung der Parameter

### a) Radon-222

In Bezug auf Radon-222 ist eine Erstuntersuchung durchzuführen, um das Ausmaß einer möglichen Exposition durch Radon-222 in Trinkwasser zu bestimmen.

Der Parameterwert für Radon-222 gilt als eingehalten, wenn die gemessene Radon-Aktivitätskonzentration gemittelt über vier unterschiedliche Quartale diesen Wert nicht überschreitet.

### b) Tritium

Untersuchungen im Hinblick auf Tritium im Trinkwasser sind nicht erforderlich, es sei denn, der zuständigen Behörde liegen Anhaltspunkte vor, dass der in Anlage 3a Teil I festgelegte Parameterwert für radioaktive Stoffe überschritten sein könnte.

Bei Überschreitung des Parameterwertes für Tritium ist eine Untersuchung des Trinkwassers auf andere künstliche Radionuklide erforderlich, da Tritium als Indikator nuklid für das Vorhandensein künstlicher radioaktiver Stoffe angesehen wird.



### c) Richtdosis

In der Regel kann die Untersuchung künstlicher Radionuklide entfallen, es sei denn, die zuständige Behörde ordnet solche Untersuchungen an.

Für die Erstuntersuchung im Hinblick auf die Richtdosis durch natürliche Radionuklide können unterschiedliche Verfahren angewendet werden: Screening-Verfahren mit Bestimmung der Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration  $C_{\text{alpha-ges}}$  und Einzelnuklidbestimmung. Kann die Einhaltung des Parameterwertes für die Richtdosis mittels Screening-Verfahren nicht nachgewiesen werden, sind zur Beurteilung der Richtdosis Einzelnuklidbestimmungen erforderlich. aa) Screening-Verfahren mit Prüfwert für  $C_{\text{alpha-ges}} \leq 0,1$  Becquerel pro Liter

Es werden die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration und die Aktivitätskonzentration von Blei-210 und Radium-228 bestimmt, gemittelt über vier unterschiedliche Quartale.

Die Beurteilung der Einhaltung des Parameterwertes für die Richtdosis erfolgt analog zu Teil II. Für die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration ist dabei ein Prüfwert von 0,1 Becquerel pro Liter vorzusehen:

$$\frac{C_{\text{alpha-ges}}(\text{mess})}{0,1 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Ra-228}}(\text{mess})}{0,2 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Pb-210}}(\text{mess})}{0,2 \text{ Bq/l}} \leq 1$$

#### bb) Screening-Verfahren mit Prüfwert für $C_{\text{alpha-ges}} < 0,05$ Becquerel pro Liter

Der Parameterwert für die Richtdosis gilt ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen ebenfalls als eingehalten, wenn die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration gleich oder weniger als 0,05 Becquerel pro Liter beträgt.

Sofern die zuständige Behörde eine Untersuchung künstlicher Radionuklide angeordnet hat, ist für die Beurteilung der Rest-Beta-Aktivitätskonzentration die Einhaltung folgender Bedingung heranzuziehen:

$$C_{\text{beta-rest}} \leq 1,0 \text{ Becquerel pro Liter. *)}$$

\*) Rest-Beta-Aktivitätskonzentration = Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration abzüglich der Kalium-40-Aktivitätskonzentration

Die Bestimmung der Gesamt-Alpha- und Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration kann entfallen, wenn direkt die Einzelnuklidbestimmung vorgenommen wird.

#### cc) Einzelnuklidbestimmung

Es werden die Aktivitätskonzentrationen der Einzelnuklide bestimmt. Die Beurteilung der Einhaltung des Parameterwertes für die Richtdosis erfolgt analog zu Teil II.

## 3. Untersuchungsverfahren und Verfahrenskennwerte

Die Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die Parameterwerte für radioaktive Stoffe richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die angewandten Untersuchungsverfahren müssen mindestens geeignet sein, die Aktivitätskonzentrationen mit den nachstehend angegebenen Verfahrenskennwerten zu messen.

### Verfahrenskennwerte

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Parameter, Gesamt-Aktivitätskonzentrationen und Radionuklide</b>	<b>Nachweisgrenze (Anmerkungen 1 und 2)</b>
1	Tritium	10 Bq/l
2	Radon-222	10 Bq/l
3	Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	0,04 Bq/l (Anmerkung 3) 0,4 Bq/l
4	U-238	0,02 Bq/l
5	U-234	0,02 Bq/l
6	Ra-226	0,04 Bq/l
7	Ra-228	0,02 Bq/l (Anmerkung 4)
8	Pb-210	0,02 Bq/l
9	Po-210	0,01 Bq/l
10	C-14	20 Bq/l
11	Sr-90	0,4 Bq/l
12	Pu-239/Pu-240	0,04 Bq/l
13	Am-241	0,06 Bq/l
14	Co-60	0,5 Bq/l
15	Cs-134	0,5 Bq/l
16	Cs-137	0,5 Bq/l
17	I-131	0,5 Bq/l

Anmerkung 1: Die Nachweisgrenze ist zu berechnen nach der Norm DIN ISO 11929: 2011-01 „Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Vertrauensbereichs) bei Messungen ionisierender Strahlung – Grundlagen und Anwendungen“ (ISO 11929:2010) mit Wahrscheinlichkeiten des Fehlers erster bzw. zweiter Art von jeweils fünf Prozent.

Anmerkung 2: Messunsicherheiten sind zu berechnen und zu dokumentieren. Zusätzlich kann der Vertrauensbereich ausgewiesen werden, wobei dieser mit der Wahrscheinlichkeit  $1 - \gamma$  von 95 Prozent festzulegen ist.

Anmerkung 3: Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Verwendung des Prüfwertes von 0,1 Becquerel pro Liter unter Berücksichtigung der Aktivitätskonzentrationen von Blei-210 und Radium-228. Für die Verwendung des Prüfwertes von 0,05 Becquerel pro Liter ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen, wenn

**Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung  
trinkwasserrechtlicher Vorschriften – Bekanntmachung im  
Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.



ausschließlich natürliche Radionuklide zu berücksichtigen sind, gilt die Nachweisgrenze von 0,025 Becquerel pro Liter.

Anmerkung 4: Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Erstuntersuchung im Hinblick auf die Richtdosis für eine neue Wasserressource. Falls die Erstuntersuchung keinen plausiblen Grund dafür ergibt, dass Radium-228 20 Prozent der abgeleiteten Konzentration überschreitet, kann für regelmäßige Untersuchungen eine Untersuchungsmethode mit einer Nachweisgrenze von bis zu 0,08 Becquerel pro Liter für Radium-228 angewandt werden.

## **Anlage 4**

(zu den §§ 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1)

### **Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet**

#### **Teil I Umfang der Untersuchungen**

##### **a) Parameter der Gruppe A \*) ~~Routinemäßige Untersuchungen~~**

~~Folgende Parameter sind routinemäßig zu untersuchen, wobei die Einzeluntersuchung entfallen kann bei Parametern, für die laufend Messwerte bestimmt und aufgezeichnet werden:~~

- ~~- Enterokokken~~
- ~~- Escherichia coli (E. coli)~~
- ~~- Coliforme Bakterien~~
- ~~- Koloniezahl bei 22 °C~~
- ~~- Koloniezahl bei ~~und~~ 36 °C~~
- ~~- Färbung~~
- ~~- Trübung~~
- ~~- Geschmack~~
- ~~- Geruch~~
- ~~- ~~pH-Wert~~ (Wasserstoffionen-Konzentration)~~
- ~~- Elektrische Leitfähigkeit~~
- ~~- Ammonium~~

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- ~~- Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,~~
- ~~- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,~~
- ~~- Clostridium perfringens einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird,~~
- ~~- Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe bestimmt ist.~~

~~Das Gesundheitsamt kann bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nummer 2 Buchstabe a die Anzahl der Analysen für die routinemäßig zu untersuchenden Parameter verringern, wenn~~

- ~~1. die Analyseergebnisse der in einem Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren durchgeführten Untersuchungen konstant und erheblich besser als die in den Anlagen 1 bis 3 festgesetzten Grenzwerte und Anforderungen sind und~~
- ~~2. es davon ausgeht, dass keine Umstände zu erwarten sind, die sich nachteilig auf die Qualität des Trinkwassers auswirken können.~~

~~Die Mindesthäufigkeit der Analysen darf nicht weniger als die Hälfte der in Anlage 4 Teil II genannten Anzahl betragen.~~

**Anmerkung 1:** ~~Nur erforderlich bei einer Zugabe gemäß § 11. In allen anderen Fällen sind die Parameter der Gruppe B zuzuordnen. in der Liste für die umfassenden Untersuchungen enthalten.~~

**Anmerkung 2:** ~~Nur erforderlich, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.~~

**Anmerkung 3:** ~~Nur erforderlich bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zwecke der Abgabe bestimmt ist.~~

**b) Parameter der Gruppe B Umfassende Untersuchungen**

Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bedingungen, wenn die Parameter nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind.

**Teil II**

**Häufigkeit der Untersuchungen**

**ac) Mindesthäufigkeit der Analysen-Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet \*)**

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1 )	Parameter der Gruppe A Routinemäßige Untersuchungen  Anzahl der Untersuchungen Analysen pro Jahr (Anmerkung 2 und Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Umfassende Untersuchungen  Anzahl der Untersuchungen Analysen pro Jahr
<del>≤ 10</del> < 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 <del>&gt; 10</del> bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro <del>4 500</del> <del>3-300</del> Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 3 300 Kubikmeter aufgerundet)

<p>&gt; 10 000 bis ≤ 100 000</p>	<p>(Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)</p>	<p>3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag</p> <p>(Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)</p>
<p>&gt; 100 000</p>		<p>12 pro Jahr <del>10</del> zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag</p> <p>(Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)</p>

**Anmerkung 1:** Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr berechnet.

**Anmerkung 2:** Bei einer zeitweiligen, kurzfristigen Wasserversorgung (Ersatzversorgung) durch Wassertransport-Fahrzeuge ist das darin bereitgestellte Wasser alle 48 Stunden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn der betreffende Wasserspeicher nicht innerhalb dieses Zeitraums gereinigt oder neu befüllt worden ist.

**Anmerkung 3:** Die Anzahl der Untersuchungen auf Enterokokken wird auf maximal 200 Untersuchungen pro Jahr begrenzt.

### **b) Untersuchung von Trinkwasser-Installationen nach § 14 Absatz 3**

Der Parameter *Legionella spec.* ist mindestens einmal jährlich entsprechend den Vorgaben in § 14 Absatz 3 zu untersuchen. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sind mindestens alle drei Jahre entsprechend den Vorgaben des § 14 Absatz 3 zu untersuchen.

~~Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit fest.~~

~~Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf *Legionella spec.* in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).~~

~~Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter "Zweck b" beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelassenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen.~~



**~~c) Mindesthäufigkeit der Analysen von Trinkwasser, das zur Abfüllung zum Zwecke der Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist~~**

<del>Menge des Trinkwassers, das zur Abfüllung zum Zwecke der Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)</del>	<del>Routinemäßige Untersuchungen Anzahl der Analysen pro Jahr</del>	<del>Umfassende Untersuchungen Anzahl der Analysen pro Jahr</del>
<del>≤ 10</del>	<del>1</del>	<del>1</del>
<del>&gt; 10 bis ≤ 60</del>	<del>12</del>	<del>1</del>
<del>≥ 60</del>	<del>1 pro 5 Kubikmeter (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 5 Kubikmeter aufgerundet)</del>	<del>1 pro 100 Kubikmeter (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 100 Kubikmeter aufgerundet)</del>

~~Anmerkung 1 – Für die Berechnung der Mengen werden Durchschnittswerte – ermittelt über ein Kalenderjahr – zugrunde gelegt.~~

## Anlage 5

(zu § 15 Absatz 1, 2 und 4)

### Spezifikationen für die Analyse der Parameter

#### Teil I

#### Parameter, für die mikrobiologische Analysenverfahren spezifiziert sind

Die nachstehenden Verfahrensgrundsätze für mikrobiologische Analysen haben Referenzfunktion, sofern ein CEN/ISO-Verfahren angegeben ist; andernfalls dienen sie – bis zur etwaigen künftigen Annahme weiterer internationaler CEN/ISO-Verfahren für diese Parameter – als Orientierungshilfe.

a.) Escherichia coli (E. coli) und coliforme Bakterien und): DIN EN ISO 9308-1

b.) Enterokokken: DIN EN ISO 7899-2

c.) Pseudomonas aeruginosa: DIN EN ISO 16266

d.) Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen – Koloniezahl bei 22 °C und: 36 °C:

aa) Verfahren nach DIN EN ISO 6222 bb) Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien definiert, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Die verwendbaren Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so dass folgende Methoden möglich sind:

aaa) Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder bbb) Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden

e) Clostridium perfringens (einschließlich Sporen):

Membranfiltration, dann anaerobe Bebrütung der Membran auf m-CP-Agar bei (44 ± 1) °C über (21 ± 3) Stunden. Auszählen aller dunkelgelben Kolonien, die nach einer Bedampfung mit Ammoniumhydroxid über eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden rosafarben oder rot werden.

Zusammensetzung des m-CP-Agar:

Basismedium

Tryptose	30 Gramm
Hefeextrakt	20 Gramm
Saccharose	5 Gramm
Cysteinhydrochlorid	1 Gramm
MgSO <sub>4</sub> • 7H <sub>2</sub> O	0,1 Gramm
Bromkresolpurpur	0,04 Gramm
Agar	15 Gramm
Wasser (Anmerkung 1)	1 000 Milliliter

Die Bestandteile des Basismediums auflösen und einen pH-Wert von 7,6 einstellen. Autoklavieren bei 121 °C für eine Dauer von 15 Minuten. Abkühlen lassen und Folgendes hinzufügen:

D-Cycloserin \_\_\_\_\_ 0,4 Gramm

Polymyxin-B-Sulfat \_\_\_\_\_ 0,025 Gramm

Indoxyl-β-D-Glukosid

aufgelöst in 8 ml sterilem Wasser \_\_\_\_\_ 0,06 Gramm

Sterilfiltrierte 0,5 %ige

Phenolphthalein-Diphosphat-Lösung 20-Milliliter

Sterilfiltrierte 4,5 %ige Lösung von

~~FeCl<sub>3</sub> • 6 H<sub>2</sub>O 2 Milliliter~~

~~f) Legionellen: Die Untersuchung auf Legionella spec. ist entsprechend ISO 11731 sowie DIN EN ISO 11731 Teil 2 unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes durchzuführen.~~

~~**Anmerkung 1:** Es ist destilliertes oder deionisiertes Wasser zu verwenden, das frei von Substanzen ist, die das Wachstum der Bakterien unter den Untersuchungsbedingungen hemmen, und das der DIN ISO 3696 entspricht.~~

(zu § 15 Absatz 1 und 2)

**Teil II**

**Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind**

~~Für folgende Parameter sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, dass das verwendete Analysenverfahren mindestens geeignet ist, dem Grenzwert entsprechende Konzentrationen mit den nachstehend genannten Spezifikationen für Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze zu messen. Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analysenverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Grenzwert in den Anlagen 2 und 3 anzugeben.~~

Die in der folgenden Tabelle spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen für die dort aufgeführten Parameter gewährleisten, dass das verwendete Analysenverfahren mindestens geeignet ist, dem Grenzwert des Parameters entsprechende Konzentrationen mit der in der folgenden Tabelle spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Die zugehörige Bestimmungsgrenze wird in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission<sup>1)</sup> definiert und weist als Kriterium 30 Prozent oder weniger des betreffenden Grenzwertes auf.

Das Analyseergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie der jeweilige Grenzwert in der Anlage 2 Teil I, Teil II oder Anlage 3 Teil I.

Die Messunsicherheit in Prozent ist ein nicht negativer Parameter, der die Streu- und derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert der Messunsicherheit (k = 2) ist der Prozentsatz des Grenzwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Grenzwertes geschätzt, wenn nicht anders angegeben.

Laufende Nummer	Parameter (Anmerkung 1)	Meßunsicherheit in % des Grenzwertes	Bemerkungen
1	Acrylamid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
2	Aluminium	25	
3	Ammonium	40	
4	Antimon	40	
5	Arsen	30	
6	Benzo-(a)-pyren	50	Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden. Dabei darf die Messunsicherheit bis zu 60 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II betragen.

**Nicht amtliche Synopse der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften – Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 8. Januar 2018**

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

7	Benzol	40	
8	Blei	25	
9	Bor	25	
10	Bromat	40	
11	Cadmium	25	
12	Chlorid	15	
13	Chrom	30	Bestimmungsgrenze 0,00050 mg/l
14	Cyanid	30	Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
15	1,2-Dichlorethan	40	
16	Eisen	30	
17	Elektrische Leitfähigkeit	20	
18	Epichlorhydrin		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
19	Fluorid	20	
20	Kupfer	25	
21	Mangan	30	
22	Natrium	15	
23	Nickel	25	
24	Nitrat	15	
25	Nitrit	20	
26	Oxidierbarkeit	50	Bei der analytischen Bestimmung der Oxidierbarkeit sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Analysenverfahren vermutet, wenn als Referenzverfahren das in DIN EN ISO 8467 beschriebene Verfahren angewendet worden ist.

27	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe	30	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I können bei mehreren Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Biozidprodukt-Wirkstoffen erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I können für einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe zugelassen werden.
28	PAK	50	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte PAK bei 25 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II.
29	Quecksilber	30	
30	Selen	40	
31	Sulfat	15	
32	Tetrachlorethen	30	Die Verfahrenskennwerte gelten für Tetrachlorethen bei 50 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I.
33	Trichlorethen	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für Trichlorethen bei 50 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I.
34	THM	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte THM bei 25 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II.
35	Uran	30	
36	Vinylchlorid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
37	Wasserstoffionen-Konzentration	0,2	Die Werte für die Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt.
38	Trübung	30	Die Messunsicherheit sollte unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Ebene von 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Verfahren vermutet, wenn die DIN EN ISO 7027 eingehalten worden ist.

39	TOC	30	Die Messunsicherheit des TOC sollte bei einer Konzentration von 3 mg/l unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Verfahren vermutet, wenn die DIN EN 1484 eingehalten worden ist.
----	-----	----	--

Anmerkung 1: Für die Parameter Färbung, Geruch und Geschmack sind keine Verfahrenskennwerte spezifiziert.

## Teil II Probennahmeverfahren und Probennahmestellen

- a) Probennahme von Trinkwasser für die Untersuchung mikrobiologischer Parameter der Anlage 1 und mikrobiologischer Indikatorparameter der Anlage 3 Teil I

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Proben- nahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck a beschrieben, eingehalten worden ist.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Proben- nahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c bis f vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck b beschrieben, eingehalten worden ist. Ab- weichungen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 sind möglich, wenn sie in einer Risikobewertung nach § 14 Absatz 2b begründet sind.



Die mikrobiologischen Proben werden an der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung entnommen. Ersatzweise können diese Proben im Verteilungsnetz entnommen werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zwischen der Stelle der Entnahme der Probe und der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung nicht zu erwarten ist und das Gesundheitsamt der Festlegung der Probennahmestelle im Verteilungsnetz nicht widerspricht.

b) Probennahme von Trinkwasser für die Untersuchung chemischer Parameter der Anlage 2 und allgemein chemischer und chemisch-physikalischer Indikatorparameter der Anlage 3 Teil I

Bei der Probennahme zur Kontrolle der Parameter Blei, Kupfer und Nickel in der Trinkwasser-Installation ist die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ zu beachten. Für Untersuchungen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 kann dabei die Probennahme als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung erfolgen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einer Trinkwasser-Installation muss eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführt werden.

Bei allen anderen Probennahmen für chemische Untersuchungen in der Trinkwasser-Installation ist die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Probennahme im Verteilungsnetz – ausgenommen die Probennahme an der Zapfstelle des Verbrauchers – zur Kontrolle der Einhaltung der chemischen Parameter vermutet, wenn DIN ISO 5667-5 eingehalten worden ist.

Die chemischen und chemisch-physikalischen Proben werden an der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung entnommen. Ersatzweise können diese Proben im Verteilungsnetz entnommen werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zwischen der Stelle der Entnahme der Probe und der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung nicht zu erwarten ist und das Gesundheitsamt der Festlegung der Probennahmestelle im Verteilungsnetz nicht widerspricht.